

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 21. Juni	1991
-------	-------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Vikare und Kirchenbeamten . . . . .	97	Satzung für das Ev. Krankenhaus Lippstadt . . . . .	126
Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen . . . . .	101	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	128
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	102	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	128
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter . . . . .	102	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Lübbecke . . . . .	129
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung . . . . .	103	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold, Kirchenkreis Halle . . . . .	129
Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung . . . . .	116	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . .	129
21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	117	Ständige Stellen für den Hilfsdienst . . . . .	130
Aufbaukurse 1992 . . . . .	120	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	130
Ergänzungsausbildung 1991/93 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit . . . . .	125	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	133
		Druckfehlerberichtigung (Presbyterwahl 1992) . . . . .	137
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. zum 31. 12. 1990 . . . . .	138

### Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Vikare und Kirchenbeamten

Landeskirchenamt  
Az.: 24580II/91/B 9-01

Bielefeld, den 24. 5. 1991

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBV-AnpG 91) vor. Danach ist für die Beamten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Grundgehälter, Ortszuschläge, Amtszulagen und bestimmter Stellszulagen mit Wirkung vom 1. 3. 1991 um 6 % vorgesehen. Das gleiche gilt für die Anwärterbezüge, deren Grundbeträge jedoch um mindestens 100 DM angehoben werden. Die Einzelheiten dazu sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Rund-erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen ersichtlich.

Die Kirchenleitung hat am 16. 5. 1991 beschlossen, daß die Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger, Vikare und Kirchenbeamten sowie der kirchlichen Versorgungsempfänger im gleichen Umfang und vom gleichen Zeitpunkt an

wie die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes erhöht werden sollen. Sie hat ferner beschlossen, daß unter Vorbehalt der noch anstehenden gesetzlichen Regelung auf die Erhöhung von Monat Juli an Abschlagszahlungen entsprechend den Regelungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Für die Monate März bis Juni d. J. ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Bei den Abschlagszahlungen sind für die Kirchenbeamten die Sätze der Anlage I, für die Pfarrer, Pastoren i. H. und Vikare die Sätze der Anlage II und für die Prediger die Sätze der Anlage III zugrunde zu legen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

**Anlage I****Abschlagszahlung  
auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-,  
Versorgungs- und Anwärterbezüge**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 4. 1991 –  
B 2104 – 28 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBV-AnpG 91) vor. Nach dem Gesetzentwurf sollen

a) die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge und bestimmte Stellenzulagen sowie

b) ...

mit Wirkung vom 1. 3. 1991 um 6 v. H. erhöht werden. Gleiches gilt für die Anwärterbezüge mit der Maßgabe, daß die Anwärtergrundbeträge um mindestens 100 DM angehoben werden ...

Aufgrund ... des Landeshaushalts wird entsprechend dem Vorgehen des Bundes die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet. Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 ...

**2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge**

2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C ... werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt ...

2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Besoldungsordnungen A ... werden um 6 v. H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen\*.

2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur BBesO C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 6 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; die in den genannten Vorschriften bestimmten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.

2.4 Die Sätze der Stellenzulage gem. Nummern ... und 27 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B, gem. Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur BBesO C ... werden um 6 v. H. erhöht. Die Beträge dieser Zulagen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

2.5 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.61 ...

2.62 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen in der sich am

1. 3. 1991 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 6 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.7 ...

**3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge**

3.1 Die Nummern 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 6 v. H. erhöht. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend ...

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 v. H. erhöht. Das gleiche gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

3.3 In den Fällen des Artikels 13 § 1 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 71,02 DM.

3.4 ...

3.5 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs erhöhen. Beim Zusammenreffen beider Ausgleichszulagen sind diese insgesamt um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzehren.

Ich weise darauf hin, daß nach Artikel 1 § 5 Abs. 9 des Gesetzentwurfs der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtenVG) zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes gehört.

3.6 Die ab 1. 3. 1991 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 6\*.

**4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge ...**

Die ab 1. 3. 1991 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdiens... ergeben sich aus der Anlage 7 ...

5 ...

\* Von der Wiedergabe der Anlagen 3, 5 und 6 wird abgesehen.

## Anlage 1

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

#### 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1283,30	1329,11	1374,92	1420,73	1466,54	1512,35	1558,16	1603,97							
A 2		1397,51	1442,98	1488,45	1533,92	1579,39	1624,86	1670,33	1715,80							
A 3		1489,13	1537,50	1585,87	1634,24	1682,61	1730,98	1779,35	1827,72							
A 4		1541,10	1598,04	1654,98	1711,92	1768,86	1825,80	1882,74	1939,68							
A 5		1570,03	1630,22	1690,41	1750,60	1810,79	1870,98	1931,17	1991,36	2051,55						
A 6		1635,76	1700,26	1764,76	1829,26	1893,76	1958,26	2022,76	2087,26	2151,76	2216,26					
A 7		1761,87	1819,77	1877,67	1935,57	1993,47	2051,37	2109,27	2167,17	2227,04	2287,83	2348,62	2411,67	2479,18		
A 8		1841,65	1913,03	1984,41	2055,79	2127,17	2199,18	2274,14	2349,10	2427,93	2511,15	2594,37	2677,59	2760,81		
A 9	Ic	1978,43	2052,07	2128,81	2206,15	2284,92	2370,76	2456,60	2542,44	2628,28	2714,12	2799,96	2885,80	2971,64		
A 10		2166,35	2273,01	2379,67	2486,33	2592,99	2699,65	2806,31	2912,97	3019,63	3126,29	3232,95	3339,61	3446,27		
A 11		2523,97	2633,25	2742,53	2851,81	2961,09	3070,37	3179,65	3288,93	3398,21	3507,49	3616,77	3726,05	3835,33	3944,61	
A 12		2749,05	2879,35	3009,65	3139,95	3270,25	3400,55	3530,85	3661,15	3791,45	3921,75	4052,05	4182,35	4312,65	4442,95	
A 13	Ib	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66	
A 14		3205,98	3388,42	3570,86	3753,30	3935,74	4118,18	4300,62	4483,06	4665,50	4847,94	5030,38	5212,82	5395,26	5577,70	
A 15		3614,75	3815,33	4015,91	4216,49	4417,07	4617,65	4818,23	5018,81	5219,39	5419,97	5620,55	5821,13	6021,71	6222,29	6422,87
A 16		4017,54	4249,53	4481,52	4713,51	4945,50	5177,49	5409,48	5641,47	5873,46	6105,45	6337,44	6569,43	6801,42	7033,41	7265,40

#### 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	6422,87
B 2		7617,59
B 3	I a	7969,73
B 4		8499,45
B 5		9107,18
B 6		9681,09
B 7		10239,33
B 8		10821,21
B 9		11543,68
B 10		13787,17
B 11		15052,44

#### 3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		Stufe 1 3834,13					Stufe 2 3974,91					Stufe 3 4115,68				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	I b	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66	
C 2	I b	3123,24	3347,46	3571,68	3795,90	4020,12	4244,34	4468,56	4692,78	4917,00	5141,22	5365,44	5589,66	5813,88	6038,10	6262,32
C 3		3529,60	3783,47	4037,34	4291,21	4545,08	4798,95	5052,82	5306,69	5560,56	5814,43	6068,30	6322,17	6576,04	6829,91	7083,78
C 4	I a	4571,23	4826,42	5081,61	5336,80	5591,99	5847,18	6102,37	6357,56	6612,75	6867,94	7123,13	7378,32	7633,51	7888,70	8143,89

4. und 5. ...

**Anlage 2**

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarif-klasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 ...	981,95	1138,59	1272,62
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 ...	828,35	984,99	1119,02
I c	A 9 bis A 12	736,17	892,81	1026,84
II	A 1 bis A 8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe IV für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um

je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anlage 4**

**Stellenzulagen,**  
**die an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen**  
Stellenzulagen nach Betrag in DM

...	
Vbm. Nr. 27 BBesO A und B	
Abs. 1 Buchst. a	63,60
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	87,98
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	159,—
Abs. 1 Buchst. c	169,60
Abs. 1 Buchst. d	169,60
Abs. 1 Buchst. e	63,60
Vbm. Nr. 2 b BBesO C	
Buchst. a	169,60
Buchst. b	63,60
...	

**Anlage 7**

**I.**

**Anwärtergrundbetrag – Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 9 bis A 11 .....	1322	1500	420	105
A 12 .....	1535	1726	444	105
A 13 .....	1584	1784	459	105
A 13 + Zulage .....	1634	1848	474	105

**II.**

**Anlage II**

**Vorgesehene Anlage 1**  
**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
**– Pfarrbesoldung –**

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PFBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	3114,56	3205,98
2. Dienstaltersstufe	3255,26	3388,42
3. Dienstaltersstufe	3395,96	3570,86
4. Dienstaltersstufe	3536,66	3753,30
5. Dienstaltersstufe	3677,36	3935,74
6. Dienstaltersstufe	3818,06	4118,18
7. Dienstaltersstufe	3958,76	4300,62

Besoldungsgruppe  
A 13 A 14  
DM DM

8. Dienstaltersstufe	4099,46	4483,06
9. Dienstaltersstufe	4240,16	4665,50
10. Dienstaltersstufe	4380,86	4847,94
11. Dienstaltersstufe	4521,56	5030,38
12. Dienstaltersstufe	4662,26	5212,82
13. Dienstaltersstufe	4802,96	5395,26
14. Dienstaltersstufe	4943,66	5577,70

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**  
(§§ 3, 18, 40 PFBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 134,03 DM

**III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
  - a) in der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM
  - b) in der Besoldungsgruppe A 14 63,60 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich
  - a) gemäß Satz 1 182,44 DM
  - b) gemäß Satz 2 364,88 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfBVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 901,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PfBVO)**

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich
- |                |           |
|----------------|-----------|
| in der Stufe 1 | 828,35 DM |
| in der Stufe 2 | 984,99 DM |

**Vorgesehene Anlage 2  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Vikarsbesoldung –**

**I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 2 und 3 PfBVO)**

- Der Grundbetrag beträgt monatlich
1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1634,00 DM
  2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1848,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 2 und 3 PfBVO)**

- Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich
1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM
  2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM

**Anlage III**

**Vorgesehene Anlage  
zur Predigerbesoldungs-  
und -versorgungsordnung (PrBVO)**

**I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBVO)**

- Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2749,05	3114,56
2. Dienstaltersstufe	2879,35	3255,26
3. Dienstaltersstufe	3009,65	3395,96
4. Dienstaltersstufe	3139,95	3536,66
5. Dienstaltersstufe	3270,25	3677,36
6. Dienstaltersstufe	3400,55	3818,06
7. Dienstaltersstufe	3530,85	3958,76
8. Dienstaltersstufe	3661,15	4099,46
9. Dienstaltersstufe	3791,45	4240,16
10. Dienstaltersstufe	3921,75	4380,86
11. Dienstaltersstufe	4052,05	4521,56
12. Dienstaltersstufe	4182,35	4662,26
13. Dienstaltersstufe	4312,65	4802,96
14. Dienstaltersstufe	4943,66	4943,66

**II. Familienzuschlag (§§ 7 PrBVO)**

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind 134,03 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich
  - a) in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM
  - b) in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an 63,60 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
  - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO 281,40 DM
  - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO 562,80 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)**

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	736,17	828,35
2	892,81	984,99

## Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO)

Vom 18. Mai 1991

§ 1

Aufgrund von Artikel 137 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 77 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes und § 23 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst\* sind innerhalb des Kirchenkreises, in dem sie ihren

\* Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, in dieser Verordnung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

Dienstszitz haben, zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann sie mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer, Prediger oder Pastor im Hilfsdienst im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

#### § 2

Soweit eine Vertretung nach § 1 nicht möglich ist, können einzelne Dienste auch anderen Ordinierten (z. B. Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand), Mitarbeitern nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), Religionslehrern und Laienpredigern übertragen werden, sofern diese mit der Übertragung einverstanden sind. Die gottesdienstliche Vertretung und die Vertretung bei Amtshandlungen darf nur Personen übertragen werden, denen das Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuerkannt worden ist.

#### § 3

Notwendige Auslagen anlässlich einer Vertretung (z. B. Telefongebühren, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten) werden erstattet. Die Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung privater Verkehrsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Kraftfahrzeugrichtlinien.

#### § 4

Werden einzelne Dienste im Rahmen von § 2 vertretungsweise wahrgenommen, ist neben dem Auslagenersatz eine besondere Vergütung zu zahlen. Die Vergütung beträgt

1. für einen Hauptgottesdienst einschließlich Taufen und Feier des heiligen Abendmahls, auch

wenn sie im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden, 50 DM,

2. für andere Gottesdienste mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten 30 DM,

3. für eine Taufe, Trauung oder Bestattung 40 DM,

4. für die Feier des heiligen Abendmahls bei einem Hausbesuch oder aus ähnlichem Anlaß 20 DM,

5. für kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde 30 DM.

#### § 5

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertretungskosten trifft bei einer Vertretung aus Anlaß einer Pfarrstellenvakanz, einer Erkrankung oder eines Urlaubs die kirchliche Körperschaft, bei der die Vertretung wahrgenommen wird. Sofern nichts anderes bestimmt ist, trägt im Fall der dienstlichen Abwesenheit diejenige kirchliche Körperschaft die Vertretungskosten, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen sind die Vertretungskosten von den Vertretenen selbst zu tragen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern (Vertretungskostenrichtlinien) vom 14. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 113) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. Mai 1991

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Az.: 14759/91/B 11-02

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt  
Az.: 26648/91/A 7-02

Bielefeld, den 6. 6. 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I.

#### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 20. März 1991

#### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsord-

nung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 21. Februar 1991, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 17 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Abschnitt C wird nicht angewendet.“

#### § 2

#### Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nrn. 5 a und 6 werden die Nrn. 6 und 7.

2. Folgende neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. Zu § 24

Absatz 2 wird nicht angewendet.“

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
2. Anstelle des Absatzes 2 wird eingesetzt:  
„(2) (wird nicht angewendet.)“

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 20. März 1991

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## II.

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 11. April 1991

#### Artikel 1

#### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 20. März 1991, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „vom 10. Mai 1990“ die Worte „und den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991“ eingefügt.

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In Nr. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 SR 2 a BAT wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „200 DM“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung der Pflegepersonal-Vergütungs- ordnung zum BAT-KF

Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF (PVergO.BAT-KF) wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe Kr Va werden die Fallgruppen 1 bis 3 unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
2. Die Vergütungsgruppe Kr VI wird wie folgt geändert:

a) Folgende Fallgruppen werden eingefügt:

„6a. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst

- a) als Operationsschwestern oder
- b) als Anästheseschwestern  
tätig sind<sup>10</sup>

6b. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit<sup>1, 3, 10</sup>

6c. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit<sup>1, 10</sup>“.

b) In Fallgruppe 20 werden die Worte „Fallgruppen 1 bis 4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen“ durch die Worte „Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser“ ersetzt.

c) In den Fallgruppen 21 und 29 wird jeweils das Wort „dieser“ durch die Worte „der jeweiligen“ ersetzt.

3. In Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 7 werden die Worte „als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und“ gestrichen.

4. Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppe Kr. I bis Kr. VII, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder 1 a“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „1 oder 2“ durch die Worte „1, 1 a oder 2“ ersetzt.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die arbeitsrechtlichen Regelungen der §§ 1 und 2 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeber-

verbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

##### Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

#### § 2

##### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

#### § 3

##### Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- |                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| – den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I | um je 40 DM, |
| – den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II   | um je 30 DM, |
| – der Vergütungsgruppe VIII               | um je 20 DM. |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

#### § 4

##### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	14,22	Kr. I	15,74
IX b	14,98	Kr. II	16,49
IX a	15,26	Kr. III	17,33
VIII	15,84	Kr. IV	18,27
VII	16,87	Kr. V	19,24
VI a/b	17,98	Kr. V a	19,77
V c	19,37	Kr. VI	20,53
V a/b	21,21	Kr. VII	22,04
IV b	22,95	Kr. VIII	23,37
IV a	24,93	Kr. IX	24,81
III	27,09	Kr. X	26,36
II b	28,49	Kr. XI	28,05
II a	30,00	Kr. XII	29,73
I b	32,77	Kr. XIII	32,26
I a	35,61		
I	38,86		

#### § 5

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind . . .

Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst<sup>1</sup> eingetreten sind . . .

Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind . . .

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 6

##### Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft . . .

<sup>1</sup> Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

**Anlage 1**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4456,61	4698,19	4939,84	5181,46	5423,09	5664,74	5906,33	6147,97	6389,58	6631,22	6872,86	7114,48	7356,07		
I a	4107,80	4295,59	4483,31	4671,06	4858,81	5046,60	5234,40	5422,10	5609,88	5797,63	5985,43	6173,15	6353,18		
I b	3651,89	3832,39	4012,88	4193,39	4373,88	4554,40	4734,89	4915,40	5095,92	5276,39	5456,89	5637,40	5817,48		
II a	3237,01	3402,79	3568,64	3734,39	3900,20	4066,01	4231,77	4397,59	4563,38	4729,21	4895,00	5060,71			
II b	3018,20	3169,32	3320,43	3471,58	3622,73	3773,87	3925,01	4076,15	4227,29	4378,44	4529,56	4595,61			
III	2876,86	3018,20	3159,51	3300,84	3442,19	3583,52	3724,87	4007,51	4148,86	4290,23	4431,56	4566,00			
IV a	2607,83	2737,17	2866,49	2995,79	3125,11	3254,44	3383,77	3513,09	3642,44	3771,77	3901,09	4030,43	4157,96		
IV b	2384,45	2487,06	2589,62	2692,22	2794,76	2897,37	2999,95	3102,56	3205,13	3307,70	3410,32	3512,88	3526,54		
V a	2108,40	2189,67	2270,91	2358,73	2448,89	2539,09	2629,30	2719,49	2809,71	2899,90	2990,10	3080,28	3164,08		
V b	2108,40	2189,67	2270,91	2358,73	2448,89	2539,09	2629,30	2719,49	2809,71	2899,90	2990,10	3080,28	3086,54		
V c	1993,03	2066,27	2139,61	2216,52	2293,45	2373,62	2458,95	2544,36	2629,69	2715,05	2799,31				
VI a	1887,35	1943,98	2000,54	2057,17	2113,74	2172,02	2231,46	2290,89	2351,38	2417,34	2483,29	2549,28	2681,21	2737,78	
VI b	1887,35	1943,98	2000,54	2057,17	2113,74	2172,02	2231,46	2290,89	2351,38	2417,34	2483,29	2534,91			
VII	1748,50	1794,46	1840,45	1886,40	1932,39	1978,35	2024,31	2070,31	2116,25	2163,48	2211,77	2246,61			
VIII	1617,52	1659,54	1701,61	1743,64	1785,70	1827,74	1869,81	1911,84	1953,89	1985,13					
IX a	1564,60	1606,42	1648,22	1690,02	1731,81	1773,61	1815,39	1857,20	1898,87						
IX b	1505,96	1544,12	1582,25	1620,38	1658,53	1696,69	1734,84	1772,96	1805,22						
X	1398,38	1436,54	1474,69	1512,82	1550,98	1589,11	1627,26	1665,43	1703,53						

**Anlage 2**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		3469,30	
II a		3075,16	
II b		2867,29	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	–	–	2384,45
V a/V b	–	–	2108,40
V c	1853,52	1913,31	1993,03
VI a/VI b	1755,24	1811,86	1887,35
VII	1626,11	1678,56	1748,50
VIII	1504,29	1552,82	1617,52
IX a	1455,08	1502,02	1564,60
IX b	1400,54	1445,72	1505,96
X	1300,49	1342,44	1398,38

**Anlage 3**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1423,18	1346,81	1274,77	–	1213,42	1154,25
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1681,94	1591,69	1506,55	1472,15	1434,04	1364,11
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1940,70	1836,56	1738,33	1698,64	1654,66	1573,97

**Anlage 4**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	3942,44	4109,06	4275,68	4405,28	4534,87	4664,47	4794,06	4923,66	5053,26
Kr. XII	3643,65	3798,82	3953,98	4074,66	4195,34	4316,02	4436,70	4557,39	4678,08
Kr. XI	3380,01	3528,94	3677,87	3793,70	3909,52	4025,35	4141,18	4257,00	4372,85
Kr. X	3127,90	3266,06	3404,22	3511,67	3619,13	3726,58	3834,03	3941,48	4048,94
Kr. IX	2896,47	3024,24	3152,02	3251,40	3350,79	3450,17	3549,56	3648,94	3748,32
Kr. VIII	2681,42	2799,81	2918,20	3010,28	3102,37	3194,45	3286,53	3378,61	3470,66
Kr. VII	2484,86	2594,21	2703,56	2788,62	2873,67	2958,73	3043,78	3128,83	3213,88
Kr. VI	2307,42	2407,64	2507,86	2585,81	2663,75	2741,69	2819,63	2897,57	2975,54
Kr. V a	2198,67	2292,37	2386,06	2458,94	2531,81	2604,69	2677,56	2750,44	2823,29
Kr. V	2124,03	2212,68	2301,32	2370,27	2439,21	2508,15	2577,09	2646,04	2715,00
Kr. IV	1989,07	2067,86	2146,65	2207,94	2269,23	2330,52	2391,81	2453,09	2514,36
Kr. III	1863,88	1930,84	1997,80	2049,88	2101,96	2154,04	2206,11	2258,19	2310,26
Kr. II	1746,53	1805,22	1863,91	1909,56	1955,20	2000,85	2046,49	2092,13	2137,78
Kr. I	1638,98	1691,21	1743,44	1784,05	1824,67	1865,29	1905,91	1946,53	1987,13

**Anlage 5**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1286,58	1345,73	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1520,50	1590,41	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1754,42	1835,09	1923,10

**Anlage 6**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT)  
(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b KR XIII	836,46	994,64	1128,67
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	743,39	901,57	1035,60
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	700,25	850,93	984,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,  
um je 30,— DM,  
um je 20,— DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 594,71 DM,  
Tarifklasse II 560,20 DM.

**Artikel 2**  
**Änderung des Dienstrechts**  
**der kirchlichen Arbeiter**

**§ 1**  
**Änderung der Arbeiter-Richtlinien**  
**und des MTL II-KF**

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden in § 2 wie folgt geändert:

1. Nr. 6 b wird gestrichen.
2. Nr. 6 c wird Nr. 6 b.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II – KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:  
„(6) Abweichend von Absatz 2 können Akkordlöhne (Gedingelöhne) vereinbart werden. Dabei soll gegenüber dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes bei Normalleistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.“
3. In § 22 werden
  - a) in der Überschrift das Wort „Lohnabkommen“ durch das Wort „Lohntarifverträge“ ersetzt und
  - b) im Wortlaut die Worte „Schicht- und“ gestrichen.

4. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Lohngruppe“ die Worte „zuzüglich des Zeitzuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ eingefügt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der jeweiligen Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
 „Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-  
 stunde die Hälfte, insgesamt jedoch höchstens  
 das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden  
 Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag  
 vereinbarten Betrag verminderten Monatstabel-  
 lenlohnes.“
8. In Nr. 3 a SR 2 h werden nach den Worten „der  
 auf eine Stunde entfallende Anteil des“ die  
 Worte „um den im Monatslohntarifvertrag ver-  
 einbarten Betrag verminderten“ eingefügt.

## § 2

### Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird in Abschnitt A – Vorbemerkungen – wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „überwiegend ausübende Tätigkeit“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausübende Tätigkeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Maßgebendes Ereignis für einen Zeitablauf oder für die Erfüllung einer Bewährungszeit ist der dem Zeitablauf oder dem Ablauf der Bewährungszeit folgende Tag.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überwiegt“ durch die Worte „mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausmacht“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Buchst. b werden die Worte „seines Tabellenlohnes“ durch die Worte „des Monatstabellelohnes der Stufe 1 seiner Lohngruppe bzw. von 10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 1 seiner Lohngruppe“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3 a bestellt

worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1 bzw. von 8 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1.

Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern mindestens der Lohngruppe 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4 bzw. von 12 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4.

Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Lohngruppe VI“ durch die Angabe „Lohngruppe 4“ ersetzt.

## § 3

### Anhebung der Bezüge der kirchlichen Arbeiter

Für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden. Dabei tritt

die neue Lohngruppe	an die Stelle der bisherigen Lohngruppe
1	II
2	III
2 a	IV
3	V
4	VI
5	VII
6	VIII
7	VIII a
8	IX

### Monatslohntarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind . . .

## § 2

### Außerkräfttreten des Monatslohntarifvertrages Nr. 18 zum MTL II

Der Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 wird mit Ablauf des 30. September 1990 aufgehoben.

## § 3

## Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind

- a) für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 in der Anlage 1,
- b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 an in der Anlage 2 festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	für die Zeit	
	vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 (monatlich in DM)	vom 1. Januar 1991 an (monatlich in DM)
1 bis 3 a	127,—	134,62
4 bis 9	150,—	159,—

## Protokollnotizen:

1. Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
2. Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung.

## § 4

## Sozialzuschlag

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 ist § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988, vom 1. Januar 1991 an § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4 gleich.	der Vergütungsgruppe VIII

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II<sup>1</sup> für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

## § 5

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind . . . Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst<sup>2</sup> eingetreten sind . . . Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind . . .

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 6

## Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft . . .

<sup>1</sup> Anstelle der hier genannten Vorschriften sind für den kirchlichen Bereich § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 LGrV. MTL II-KF maßgebend.

<sup>2</sup> Der kirchliche Dienst im Sinne des § 2 Nr. 3 der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) steht dem öffentlichen Dienst gleich.

**Anlage 1**  
zum Monatslohntarifvertrag

**Monatstabellenlöhne**  
**Gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990**

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3167,80	3218,49	3269,97	3322,28	3375,45	3429,45	3484,32	3540,08
8 a	3099,60	3149,19	3199,57	3250,75	3302,78	3355,61	3409,30	3463,86
8	3031,39	3079,89	3129,16	3179,22	3230,10	3281,77	3334,28	3387,64
7 a	2966,12	3013,58	3061,79	3110,77	3160,55	3211,11	3262,49	3314,70
7	2900,85	2947,26	2994,41	3042,32	3091,00	3140,45	3190,70	3241,76
6 a	2838,39	2883,80	2929,94	2976,82	3024,45	3072,84	3122,00	3171,96
6	2775,93	2820,34	2865,46	2911,31	2957,89	3005,22	3053,30	3102,16
5 a	2716,16	2759,62	2803,77	2848,63	2894,21	2940,52	2987,56	3035,37
5	2656,39	2698,89	2742,07	2785,94	2830,52	2875,81	2921,82	2968,57
4 a	2599,20	2640,78	2683,03	2725,96	2769,58	2813,89	2858,91	2904,66
4	2542,00	2582,67	2623,99	2665,97	2708,63	2751,97	2796,00	2840,74
3 a	2487,27	2527,06	2567,50	2608,57	2650,31	2692,72	2735,80	2779,58
3	2432,54	2471,45	2511,00	2551,17	2591,99	2633,46	2675,60	2718,41
2 a	2380,17	2418,24	2456,94	2496,24	2536,18	2576,76	2617,99	2659,88
2	2327,79	2365,02	2402,87	2441,31	2480,37	2520,06	2560,38	2601,35
1 a	2277,67	2314,10	2351,14	2388,75	2426,97	2465,80	2505,25	2545,34
1	2227,55	2263,18	2299,40	2336,18	2373,56	2411,54	2450,12	2489,33

**Anlage 2**  
zum Monatslohntarifvertrag

**Monatstabellenlöhne**  
**Gültig vom 1. Januar 1991 an**

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3357,87	3411,60	3466,17	3521,62	3577,98	3635,22	3693,38	3752,48
8 a	3285,58	3338,14	3391,54	3445,80	3500,95	3556,95	3613,86	3671,69
8	3213,27	3264,68	3316,91	3369,97	3423,91	3478,68	3534,34	3590,90
7 a	3144,09	3194,39	3245,50	3297,42	3350,18	3403,78	3458,24	3513,58
7	3074,90	3124,10	3174,07	3224,86	3276,46	3328,88	3382,14	3436,27
6 a	3008,69	3056,83	3105,74	3155,43	3205,92	3257,21	3309,32	3362,28
6	2942,49	2989,56	3037,39	3085,99	3135,36	3185,53	3236,50	3288,29
5 a	2879,13	2925,20	2972,00	3019,55	3067,86	3116,95	3166,81	3217,49
5	2815,77	2860,82	2906,59	2953,10	3000,35	3048,36	3097,13	3146,68
4 a	2755,15	2799,23	2844,01	2889,52	2935,75	2982,72	3030,44	3078,94
4	2694,52	2737,63	2781,43	2825,93	2871,15	2917,09	2963,76	3011,18
3 a	2636,51	2678,68	2721,55	2765,08	2809,33	2854,28	2899,95	2946,35
3	2578,49	2619,74	2661,66	2704,24	2747,51	2791,47	2836,14	2881,51
2 a	2522,98	2563,33	2604,36	2646,01	2688,35	2731,37	2775,07	2819,47
2	2467,46	2506,92	2547,04	2587,79	2629,19	2671,26	2714,00	2757,43
1 a	2414,33	2452,95	2492,21	2532,08	2572,59	2613,75	2655,57	2698,06
1	2361,20	2398,97	2437,36	2476,35	2515,97	2556,23	2597,13	2638,69

**Artikel 3**

**Änderung des Dienstrechts  
der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung**

§ 1

**Anhebung der Bezüge der Auszubildenden**

Für die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangeli-

schen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehend wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an mit der Maßgabe, daß in § 4 das Datum „31. Mai 1991“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt wird, anzuwenden. Dabei gilt der Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14  
für Auszubildende bei Bund und Ländern  
vom 22. März 1991**

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	753,59 DM
im 2. Ausbildungsjahr	830,68 DM
im 3. Ausbildungsjahr	901,43 DM
im 4. Ausbildungsjahr	999,63 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 206,21 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,94 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 153,27 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes

verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind . . . Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst<sup>1</sup> eingetreten sind . . .

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft . . .

§ 2

**Anhebung der Bezüge der Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Entbindungspflege**

Für die Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Entbindungspflege im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an mit der Maßgabe, daß in § 2 das Datum „31. Mai 1991“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt wird, anzuwenden.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3  
für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

vom 22. März 1991

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

- a) die Schülerin / den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die

<sup>1</sup> Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

Hebammenschülerin / den Schüler in der Entbindungspflege	
im ersten Ausbildungsjahr	955,30 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1 048,11 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 197,64 DM,
b) die Schülerin / den Schüler in der Krankenpflegehilfe	
	852,18 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin / des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin / der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin / der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

## § 2

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

## § 3

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind... Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst<sup>1</sup> eingetreten sind...

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 4

### Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft...

## § 3

### Änderung des Dienstrechts der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung über das Dienstrecht der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. September 1987 werden die Angabe „Nr. 1“ nach den Worten „der Entgelttarifvertrag“ und die Worte „– alle vom 10. April 1987 –“ gestrichen.

(2) Für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

### Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 22. März 1991

## § 1

### Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1 666,86 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1 924,67 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 98,40 DM.

<sup>1</sup> Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

## § 2

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind... Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst<sup>1</sup> eingetreten sind...

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3

## Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

## § 4

## Ordnung

## über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Vom 11. April 1991

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228),
- der Orthoptistin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis als Orthoptistin vorauszugehen hat,
- der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

<sup>1</sup> Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

f) des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985),

g) der Altenpflegerin und der Familienpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin bzw. Familienpflegerin vorauszugehen hat, die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

## § 2

## Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
------------------------------------------------------------	---------------	--------------------------------

des Sozialarbeiters,  
Sozialpädagogen<sup>1</sup>,

Heilpädagogen 1 991,09 105,46

des pharm.-techn.

Assistenten,

der Orthoptistin,

Erzieherin<sup>2</sup>,

des Krankengymnasten,

der Altenpflegerin<sup>3</sup>,

der Familienpflegerin 1 665,01 100,46

der Kinderpflegerin,

des Masseurs,

des Masseurs und med. Bade-  
meisters im ersten

Praktikantenjahr 1 582,59 100,46

Das Entgelt der Praktikantin / des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend.

<sup>1</sup> Die für Sozialpädagogen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland.

<sup>2</sup> Die für Erzieherinnen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für die Berufe des Gemeindehelfers und des Jugendsekretärs.

<sup>3</sup> Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann Praktikantinnen für den Beruf der Altenpflegerin, deren Berufspraktikum vor dem 30. September 1992 begonnen hat oder beginnt, zu dem Praktikantenentgelt nach § 2 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages in Höhe zwischen dem Praktikantenentgelt und den Bezügen, die sie bei einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II BAT-KF erhalten würden, gewährt werden.

## § 3

## Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin / des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin / des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

## § 4

## Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin / Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neueingestellte Praktikantin / Der neueingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin / den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin / der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

## § 5

## Fernbleiben von der Arbeit

(1) Die Praktikantin / Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Die Praktikantin / Der Praktikant ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin / der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie/er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung

des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

## § 6

## Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Praktikantin / der Praktikant das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) weiter.

(2) Der Praktikantin / Dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1)

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei einem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin / der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

## § 7

## Anwendung des § 6 Abs. 2

## bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Praktikantin / der Praktikant

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2, erhält die Praktikantin / der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin / des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

**§ 8****Sonstige Arbeitsbedingungen**

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Abs. 1 Buchst. c der Abschnitte A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin / des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Die Praktikantin / Der Praktikant erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils festgelegt sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin / der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52, 52 a BAT-KF gelten entsprechend.

**§ 9****Schweigepflicht**

Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

**§ 10****Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin / dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

**§ 11****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 12****Außerkraftsetzung**

Die Anwendung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 und des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird aufgehoben. Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf die in Satz 1 genannten Regelungen verwiesen ist, tritt an deren Stelle diese Ordnung.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

**Artikel 4****Schlußbestimmungen****§ 1****Durchschnittliche Erhöhung**

Der durchschnittliche Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 6 v. H.

**§ 2****Zuschläge**

(1) Aus dem Erhöhungssatz nach § 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF und für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 4,8 v. H.

(2) Für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF gilt der Satz des § 1.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 22,80 DM.

### § 3

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 2 am 1. Oktober 1990,
2. Artikel 1, Artikel 3 mit Ausnahme der Anmerkung 3 zu § 2 PraktO, Artikel 4 am 1. Januar 1991
3. Artikel 3 betr. die Anmerkung 3 zu § 2 PraktO am 1. April 1991

Dortmund, den 11. April 1991

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

### III.

#### Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – Zulo)

Vom 11. April 1991

### § 1

Diese Ordnung gilt

1. für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet (kirchliche Angestellte),
2. für Mitarbeiter, die unter die folgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen (kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung):
  - a) Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF),
  - b) Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (Prakt-O),
  - c) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF),
  - d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF).

### § 2

(1) Die kirchlichen Angestellten (§ 1 Nr. 1) erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt in der Vergütungsgruppe des BAT-KF

Vergütungsgruppe des BAT-KF	DM monatlich
1. X bis IXa, Kr. I und Kr. II	134,62
2. VIII bis Vc Kr. III bis Kr. VI	159,—
3. Vb bis IIa Kr. VII bis Kr. XIII	169,60
4. Ib bis I	63,60

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die allgemeine Zulage für die Religionslehrer – Katechetinnen – (Berufsgruppe 1.2 AVergO. BAT-KF) und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Schulen 63,60 DM monatlich.

(3) Die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 2) erhalten eine allgemeine Zulage von 31,80 DM monatlich.

### § 3

(1) Auf die allgemeine Zulage nach § 2 werden Zulagen angerechnet, die Mitarbeitern im Schreibdienst nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF (Berufsgruppe 5.3 AVergO. BAT-KF) für denselben Zeitraum zustehen.

(2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe Va bis IIa BAT-KF mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Berufsgruppe 4.3 AVergO. BAT-KF, Fallgruppen 7 bis 11), erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 45,— DM monatlich.

Die Technikerzulage steht den beim Landeskirchenamt beschäftigten technischen Angestellten neben der Behördenzulage nicht zu. Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage auf Grund von Satz 2 ein Betrag von 45,— DM zusatzversorgungspflichtig.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis IIa BAT-KF erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht zusatzversorgungspflichtige Programmierzulage von 45,— DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Berufsgruppe 6 AVergO. BAT-KF).

Die Programmierzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 oder neben der Behördenzulage für die beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten nicht zu.

### § 4

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzulagen) zustehen. § 30 BAT-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF) zu berücksichtigen.

### § 5

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung neben ihrer Ausbildungsvergütung bzw. ihrem Entgelt gezahlt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage nach § 2 an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung ist

1. bei den Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des Manteltarifvertrages für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung,
2. bei den unter die Regelungen nach § 1 Nr. 2 Buchst. b bis d fallenden Mitarbeitern in der Ausbildung § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Bemessung der Zuwendung für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung ist die allgemeine Zulage nach § 2 zu berücksichtigen.

#### § 6

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die bisherige Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung-ZuLO) vom 28. Februar 1990 tritt in ihren Bestimmungen bezüglich der Arbeiter rückwirkend zum 30. September 1990, im übrigen zum 31. Dezember 1990, außer Kraft.

Dortmund, den 11. April 1991

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## **21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 22716/91 B 15-09/4

Bielefeld, den 29. 4. 1991

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 17. 1. 1990, (KABl. 1990 S. 139), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 21. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 20. 4. 1991 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigung der Kirchenleitung und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

#### **21. Änderung der Satzung**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe beschlossen:

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 17. Januar 1990, wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### § 1

##### **Änderung der Satzung**

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Der Klammervermerk (Stufe II) wird in (Stufe B) geändert.
2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen unter Beibehaltung der Numerierung.
  - b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der bei Gemeinden allgemein geltenden, durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung festgesetzte oder tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsübliche durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 19 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. In § 22 wird Buchst. b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

6. § 28 Abs. 3 Buchst. a und b werden unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

7. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) in Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.

b) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten,“ ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 c Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“

- b) Absatz 3 c Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
9. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „– bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer –“ eingefügt.
- aa) Satz 5 wird gestrichen unter Beibehaltung der Numerierung.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.
11. § 35 a Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
12. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten“, ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten“, ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
14. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
15. § 47 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
16. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“
17. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.
18. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 a Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht
- aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird  
oder  
bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „§ 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
- bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:  
„i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,“
- cc) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:  
„t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.“
20. In § 64 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Mitglied, das die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versorgungsrente nach § 35 a handelt. Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“

21. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
22. In der Überschrift des § 71 wird das Wort „Höhe“ gegen das Wort „Ermittlung“ ausgetauscht.
23. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b“ gestrichen.
24. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Kommata vor und nach den Worten „außer in den Fällen des § 97“ gestrichen.
25. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b und“ gestrichen.
26. In Abschnitt V wird folgender neuer § 107 eingefügt:

## „§ 107

Anhebung der allgemeinen Zulage  
zum 1. Januar 1990

(1) <sup>1</sup>Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,- DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. <sup>2</sup>Die Erhöhung gilt für die

Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,- DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1

a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,- DM,

b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,- DM

zu erhöhen.“

27. Der bisherige § 107 wird § 108.

## § 2

**Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3**

§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt – vorbehaltlich des Satzes 2 – am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 21 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,

b) § 1 Nr. 21 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

c) § 1 Nr. 20 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,

d) § 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 1989,

e) § 1 Nr. 10 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Dortmund, den 30. November 1990

Der Verwaltungsrat  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

(L.S.)

Hildebrandt  
Vorsitzender

Lehmann  
Mitglied

Britz  
Mitglied

Die vorstehende 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 15. 3. 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 28. 2. 1991

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Becker Vogel

Die vorstehende 21. Änderung der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in der Fassung vom 17. Januar 1990 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung staatsaufsichtlich genehmigt.

**Kultusministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L.S.) Im Auftrag  
Dr. Albrecht

## Aufbaukurse 1992

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 5. 1991  
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 werden für das Jahr 1992 folgende Aufbaukurse angeboten:

1. 13. 1. – 1. 2. 1992

**Theologischer Kursus**

„Auf dem Weg zur diakonischen Kirche“

Inhalte:

Diakonie ist selbstverständlich und vielfältig. Reicht aber der „barmherzige Samariter“ noch in diese vielfältige Selbstverständlichkeit? Erneut ist die Frage nach der Begründbarkeit der Diakonie zu stellen. Wie steht es mit „Grund und Ursach in der Schrift“ für die Diakonie?

Auf dem Weg zur diakonischen Kirche soll in diesem Kursus nach den wesentlichen Grundlagen der Diakonie im Alten und Neuen Testament gefragt werden. Wie kann diakonischer Gottesdienst dem Dienst Gottes entsprechen?

Die Spannung dieses Kursus ergibt sich daraus, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Arbeitsfeldern gemeinsam eine Begründung der Diakonie erarbeiten werden. In diesem Prozeß werden vorhandene Entwürfe kritisch befragt. Dabei soll die eigene Begründung Optionen für die unterschiedlichen Arbeitsfelder bereithalten. Denn die Konkretion der Begründung ergibt sich vor Ort bei der

einzelnen Mitarbeiterin und dem einzelnen Mitarbeiter.

Methoden:

Praxisreflektion – Bibelarbeit – Lektüre – Gruppenarbeit

Zielsetzung:

In diesem Drei-Wochen-Kursus soll eine Begründung der Diakonie erarbeitet werden. Gleichzeitig werden die konkreten Gestaltungsfragen berücksichtigt. Denn Theorie und Praxis bedingen einander. Ziel ist es, die eigene Praxis theologisch zu hinterfragen und konkrete Möglichkeiten für eine „diakonische Existenz“ in einer „diakonischen Kirche“ zu benennen.

Mitarbeiter:

Paul-Gerhardt Voget

Veranstalter:

Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

15. November 1991

2. 20. 1. – 7. 2. 1992

**Theologischer Kursus**

„Evangelisierung 1492–1992“ 500 Jahre Christentum in Amerika

Inhalte:

1992 wird es fünf Jahrhunderte her sein, daß mit der „Entdeckung“ der „neuen Welt“ durch Christoph Kolumbus nicht nur die Eroberung und Kolonisierung dieses Kontinents durch die Europäer begann, sondern auch dessen Christianisierung.

Für einige ist dieses Jubiläum Grund zu Feiern, Jubel und Stolz auf die Verbreitung, die geistige Überlegenheit und politische Vorherrschaft abendländisch-christlicher Kultur. Für andere ist dies jedoch Anlaß zu einem selbstkritischen Rückblick auf eine schuldbeladene Geschichte europäischer Kolonisierung, die Millionen von Menschen das Leben gekostet und vor allem Lateinamerikas natürlichen Reichtum ausgebeutet hat.

Wir wollen uns in diesem Kursus über die Geschichte des (überwiegend katholischen) Lateinamerikas und des (vornehmlich protestantischen) Nordamerikas informieren und dabei auch den Spuren von Widerstand und Befreiung nachgehen. Intensiv wollen wir nachdenken über folgende fünf theologische, dogmatisch-ethische Grundfragen

- die Bedeutung der Missionierung und der Notwendigkeit, zu einem neuen Verständnis von Mission zu gelangen,
- die Bereitschaft bzw. die Unfähigkeit des Christentums zu Toleranz (z. B. gegenüber der indianischen Lebensweise),
- die Unausweichlichkeit von Buße und Umkehr,
- die Wiederentdeckung der Bibel vor allem durch lateinamerikanische Christen und

- ein neues Verständnis von „Evangelisierung“ als Durchdringung aller Lebensbereiche mit einer „Zivilisation der Liebe und der Gerechtigkeit“, wie es vor allem Kirchen in Lateinamerika formuliert haben.

Für die eigene Jugend- und Gemeindegemeinschaft sollen zahlreiche Modelle und Aktionen vorgestellt und erarbeitet werden, um dieses Datum „1992“ im eigenen Arbeitsfeld angemessen aufgreifen zu können.

Methoden:

- Erarbeitung der zentralen Fragen durch Referate, Gespräche mit Fachleuten, Medien (Filme), Gruppenphasen und eigener Studierarbeit
- Erprobung neuer Formen von Bibelarbeit
- Entwicklung praktischer Modelle und Einbeziehung von Musik und Liedern (vor allem der lateinamerikanischen Kirchen)

Zielsetzung:

Aus Anlaß des Beginns der Eroberung und Christianisierung Amerikas vor 500 Jahren wollen wir selbstkritisch über zentrale theologische Fragen nachdenken.

Mitarbeiter/in:

Dr. Martin Affolderbach  
Paul Gerhard Schoenborn  
Annette Stoll

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie  
Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. November 1991

### 3. 3. 2. – 22. 2. 1992

„Normen und Seelsorge“

Von der Spannung zwischen verkündigter Ethik und gesellschaftlicher Wirklichkeit in der Jugendseelsorge

Inhalte:

Christliche Seelsorge will zum Leben helfen. Leben ohne Wertorientierung gibt es nicht. So entsteht im Vollzug der Seelsorge ein Spannungsfeld meist unterschiedlicher Normen, das untersucht werden soll.

- Wie verhalten sich Normen des Seelsorgers und diejenigen des Ratsuchenden zueinander?
- Wie beeinflussen gesellschaftliche Normen die Seelsorge?
- Welchen Raum gewinnt biblische Ethik im Vollzug der Seelsorge?
- Inwieweit behindert verkündigte Ethik die Kontaktaufnahme in der Seelsorge?

Das Thema soll in seinen theologischen und psychologischen Dimensionen erarbeitet werden. **Folgende Schwerpunkte sind vorgegeben:**

- Konzeptionen christlicher Seelsorge und ihre Berücksichtigung von Normen

- Grundlinien biblischer Ethik

– Die Funktion von Normen in der Gesellschaft und in der Jugendkultur

– Die Entwicklung persönlicher Werthaltungen in den verschiedenen Lebensaltern

– Die Person des Seelsorgers / der Seelsorgerin:

Lebens- und Glaubensgeschichte, persönliche Werte und Lebensführung, persönliche und fachliche Befähigung

– Das Ziel der Seelsorge: Lebenshilfe und Glaubenshilfe – Einstellungsänderung – Verhaltensänderung – Beichte und Absolution

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten  
Referat und Diskussion

Kleingruppenarbeit

Lektüre

Praxisreflektion anhand von Gedächtnisprotokollen

Gesprächsübungen im Rollenspiel

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen dazu befähigt werden, den Einfluß von Normen in ihrer Seelsorgepraxis mit Jugendlichen zu erkennen. Sie sollen lernen, biblisch-theologisch und psychologisch verantwortet mit Normen in der Seelsorge umzugehen. Dabei sollen sowohl die Methoden als auch die Inhalte der Seelsorge in den Blick kommen.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres  
Reinhard Heinz  
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM Gesamtverband e.V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1991

### 4. 27. 4. – 16. 5. 1992

„Gerechtigkeit und Ökologie in der Einen Welt – Projektarbeit mit Jugendlichen“

Inhalte:

Jugendliche in der ev. Jugendarbeit empfinden die Lebenswirklichkeit von Menschen in der Zweidrittelwelt häufig als ungerecht und empören sich über die täglich bekanntwerdenden Umweltschäden. Mangelnde Einflußmöglichkeiten und die Größe dieser Krisen bewirken, daß sie diese Empfindungen oft verdrängen. So entsteht der Eindruck, Jugendliche seien an diesen Themen nicht interessiert. MitarbeiterInnen resignieren deshalb häufig, weil Jugendliche scheinbar für ein soziales Engagement nicht zu motivieren sind.

In diesem Aufbaukurs werden ökologische und entwicklungspolitische Zusammenhänge verknüpft und dabei auch die Auswirkungen unserer Konsumgewohnheiten auf die Menschen in der Zweidrittelwelt untersucht. Es

werden methodische Bausteine entwickelt, die an unseren Lebensgewohnheiten ansetzen und in einem überschaubaren Rahmen Jugendlichen überprüfbare Einflußnahmen ermöglichen. Ein Schwerpunkt wird auf Projektarbeit gelegt.

Methoden:

Ganzheitliches Lernen am Beispiel von Essen, Musik und Tanz – Theorieerarbeitung anhand von Arbeitspapieren, Quellentexten usw. – Informationen über verschiedene Initiativen, die zu konkreten Veränderungen beitragen (z. B. 3.-Welt-Läden; Landkauf zur ökologisch verträglichen Produktion in der Zweidrittelwelt) – Materialerarbeitung über den Gewürzkoffer, Kaffeeparcours usw. – aktivierende Befragung – Simulationsübungen und Rollenspiele – audiovisuelle Medien.

Zielsetzung:

Den TeilnehmerInnen soll die Wechselwirkung zwischen Ökologie, Gerechtigkeit und unseren Konsumgewohnheiten unter politischen, ökonomischen und theologischen Gesichtspunkten bewußt werden. Sie sollen ermuntert werden, diese Erkenntnisse Jugendlichen mit motivierenden Methoden näherzubringen.

Mitarbeiter/in:

Gudrun Beyer  
Dieter Sonntag

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. März 1992

#### 5. 4. 5. – 22. 5. 1992

##### **Theologischer Kursus**

„Das ‚Prinzip Hoffnung‘ auf dem Hintergrund des jüdischen und christlichen Glaubens. Gemeinsamer Horizont des Reiches Gottes. Gemeinsame Bewältigung der Zukunft?“

Inhalte:

- Einführung in das jüdisch-christliche Gespräch
- Auslegung von alttestamentlichen Texten mit Hilfe jüdischer und christlicher Quellen (Jesaja-, Danielbücher)
- Reich-Gottes-Perspektive im Judentum und Christentum: Texte von Bloch, Buber, Wiesel
- Jürgen Moltmann „Theologie der Hoffnung“: 30 Jahre danach
- Helmut Gollwitzer: Transzendenz und Immanenz des Reiches Gottes
- Frage nach unserer Verantwortung im jüdisch-christlichen Gespräch
- Einführung in das Werk Marc Chagalls.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten, Bibeltexten, Referaten mit Rund- und Gruppengesprächen, Eigen-

lektüre mit Vertiefung in Gruppenarbeit, Rollenspiel.

Zielsetzung:

Erarbeitung wichtiger jüdischer und christlicher Positionen. Suche nach Gemeinsamkeit der Zukunftsbewältigung. Erlernen von Hör- und Dialogfähigkeit.

MitarbeiterInnen:

Hartmut Bärend  
Barbara Kretschmann  
Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzflun

Anmeldeschluß:

1. März 1992

#### 6. 7. 9. – 25. 9. 1992

„Interkulturelles Handeln der Kirche in der Jugendarbeit und die Hintergründe rechtsextremistischer Einstellungen bei Jugendlichen“

Inhalte:

Die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern ist für viele MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit Realität, besonders für MitarbeiterInnen in der OT-Arbeit. Oft kommt es aus Unkenntnis der religiösen und kulturellen Hintergründe zu Konflikten, die bei genauerer Kenntnis vermieden werden könnten. Der Kursus will am Beispiel der Begegnung mit Jugendlichen aus der Türkei die notwendigen Hintergrundinformationen geben. Auf ein zweites Problemfeld will der Kursus auch eingehen: Welche Motive haben junge Leute, sich an rechtsextremen politischen Parteien zu orientieren, diese zu wählen und einem neuen deutschen Nationalismus das Wort zu reden? Der Kursus ist in vier Schritten angelegt:

1. Welche Hintergründe haben Jugendliche türkischer Abstammung durch die politische und soziale Situation in der Türkei?
2. Welche Verbindungen gibt es zwischen rassistischen und rechtsextremistischen Einstellungen?
3. Welches sind die Grundlagen des Islams, wie lese ich einen Text aus dem Koran, wie sind diese mit biblischen Texten zu vergleichen?
4. Welche Möglichkeiten der Jugendarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen existieren? Anhand von Fallbeispielen soll erkundet werden, wie Modelle weiterentwickelt werden können.

Methoden:

Praxisreflektion – Lektüre – Gruppenarbeit – Exkursionen – Arbeitspapiere – Einsatz audiovisueller Medien

Zielsetzung:

Die TeilnehmerInnen sollen einen eigenen qualifizierten Standpunkt gegenüber den Traditionen einnehmen, die türkische Jugendliche in der Bundesrepublik prägen. Sie sollen

die Hintergründe rechtsextremer Einstellung bei Jugendlichen verstehen lernen. Sie sollen hierzu exemplarisch bedeutsame Texte aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen kennenlernen, die die Grundlage für eine qualifizierte Praxis sein können.

MitarbeiterInnen:

Christine Burkhardt-Kleiner  
Paul-Gerhard Gaffron  
Brigitte Lamberts-Karakaya

Veranstalter:

Ev. Schülerarbeit in Westfalen, Berchum/  
Hagen

Anmeldeschluß:

1. Juli 1992

7. 21. 9. – 9. 10. 1992

„Wie wirken unsere heimlichen und unheimlichen Menschenbilder auf die Praxis unserer Seelsorge?“

Inhalte:

Welche Menschenbilder bestimmen die Praxis unserer Seelsorge?

An Beispielen aus Geschichte, Literatur und eigener Erfahrung wollen wir die mehr oder weniger bewußten Züge unseres Menschenbildes erkennen.

Ein in den Kursus integriertes „Praktikum der Gesprächsführung“ soll dazu beitragen, theoretische Erkenntnisse zu erproben.

In der Praxis moderner Seelsorge finden verschiedene Konzeptionen ihre Anwendung. Auf der Grundlage einschlägiger Seelsorgekonzepte (Thurneysen, Tacke, Stollberg) wollen wir konkrete und individuelle Vorbedingungen für die Seelsorgepraxis herausfinden. Dabei ist zu fragen nach den Leitbildern, Wertvorstellungen, aber auch Ängsten, die die seelsorgerlichen Begegnungen entscheidend mitbestimmen. (Drewermann: Schuld und Angst)

Angestrebt ist ein Bewußtwerdungsprozeß für die hier zugrundeliegenden Menschenbilder, die sich ableiten lassen aus dem biografischen, geschichtlichen und kulturellen Kontext der Beteiligten. Menschenbilder und eingeübte Seelsorgekonzeptionen wollen wir auf diese Weise in einen neuen Zusammenhang bringen und in ihrer gegenseitigen Bedingtheit wahrnehmen.

Gleichzeitig werden Beispiele aus der Literatur die Entwicklung von Menschenbildern aufzeigen, um sie in den Strom christlicher Tradition einzuordnen und auf ihre „Wirkmächtigkeit“ im eigenen Erfahrungsbereich zu prüfen.

Methoden:

Praxisreflektion – Gruppenarbeit – Lektüre – Rollenspiel

Zielsetzung:

In dem Drei-Wochen-Kursus wollen wir mit verschiedenen Methoden versuchen, Seelsorgekonzeptionen im Blick auf eigene Lebenser-

fahrungen zu reflektieren und die mehr oder weniger bewußten Züge unseres Menschenbildes in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Dabei ist zu klären, wieweit das Einsetzen von Methoden in der Seelsorge von den individuellen Vorbedingungen der Beteiligten bestimmt werden, um so ein vertieftes Verständnis für seelsorgerliche Prozesse zu erlangen.

Mitarbeiter/in:

N.N.  
N.N.

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie  
Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juli 1992

8. 26. 10. – 13. 11. 1992

**Theologischer Kursus**

„Wer ist der Größte?“ Mk. 9, 33–47

Grundlagen und Perspektiven diakonischen Handelns in Kirche und Diakonie

Inhalte:

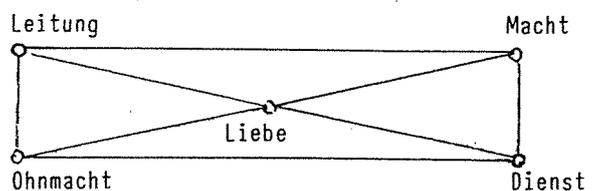
Die Handlungsweisen Jesu in den Synoptikern und bei Johannes.

Methoden:

- erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden des Bibliodramas
- meditative Elemente
- kreativer Umgang mit: Körper, Fläche, Raum, Farbe;
- Theater und Spielprozesse u. a.

Zielsetzung:

Wir leben in einer Zeit, in der es den Jüngerinnen und Jüngern Jesu schwer fällt „Magd und Knecht“ zu sein. Unsere Wirklichkeit wird bestimmt durch das Spannungsfeld:



Was bedeuten die Aufforderungen Jesu an seine Hörer damals für uns als Arbeiter und Arbeiterinnen in Kirche und Diakonie? Auf diese Frage wollen wir in den drei Wochen des Seminars Antworten suchen.

MitarbeiterInnen:

Ulrike Butterbrodt  
Helmut Grüninger  
Dietrich Redecker

Veranstalter:

Diakonenhäuser in der EKU, Fortbildungsreferat Nazareth

Ort:

Tagungsstätte Haus Reineberg, 4971 Hüllhorst

Anmeldeschluß:

1. August 1992

9. 2. 11. – 21. 11. 1992

**Theologischer Kursus**

„Jugend und Gemeinde“ Ekklesiologische Grundfragen in der Jugendarbeit

**Inhalte:**

Christliche Jugendarbeit geschieht oft in einem Spannungsverhältnis zur verfaßten Kirche. Jugendliche suchen ihren Platz in der Gemeinde, entwickeln eigenständige Aktivitäten, behaupten alternative Wege des Christseins. Den Auseinandersetzungen darüber liegen oft verschiedene Kirchenverständnisse zugrunde. Dabei geht es auch um die Frage, wie die Kirche der Zukunft aussehen soll, die allen Raum bietet.

**Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen:**

- Wohin laden wir Jugendliche ein, wenn wir sie zu Jesus Christus einladen?
- Christlicher Glaube als private Bedürfnisbefriedigung oder als Ruf in die Gemeinschaft?
- Was ist Gemeinde Jesu Christi, und wie finden Jugendliche ihren Platz darin?
- Der Stellenwert der Jugendarbeit in verschiedenen Konzeptionen des Gemeindeaufbaus
- Hat die Volkskirche eine Zukunft oder sind alternative Strukturen geboten?
- Was hält Gruppen und Grüppchen, Alte und Junge, Hauptschüler und Gymnasiasten beieinander?
- Welches Bild von Kirche vermitteln verschiedene Konzeptionen von Jugendarbeit?
- Zum Verhältnis von Jugendarbeit und Kirche, CVJM und Kirche.
- Welches Selbstverständnis im Blick auf Gemeinde vertreten und leben wir als Hauptamtliche?

**Methoden:**

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Lektüre.

**Zielsetzung:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, das Themenfeld „Jugend und Gemeinde“ dogmatisch-theologisch und praktisch-theologisch zu reflektieren. Sie sollen lernen, ihre eigene Praxis kritisch zu prüfen und im Feld der ekklesiologischen Diskussion zu begründen.

**Mitarbeiter:**

Heinrich Fieres  
Ulrich Seng  
N.N.

**Veranstalter:**

CVJM Gesamtverband e.V., Kassel

**Anmeldeschluß:**

15. September 1992

10. 23. 11. – 11. 12. 1992

**Theologischer Kursus**

„Das Bild Jesu in Bibel und Koran“

**Inhalte:**

Anhand der Beschäftigung mit dem Jesu-Bild in der Bibel und im Koran wollen wir uns exemplarisch mit einer der zentralen Glaubensfragen im Dialog zwischen Moslimen und Christen beschäftigen. War Jesus der vorbildliche Mensch, der sich auf die Seite der Unterdrückten stellte, zur Nächstenliebe aufrief und deswegen getötet wurde? Oder war er Gottes Sohn, der in seinem Kreuzestod Heil und Erlösung für alle Menschen brachte? Dieses zweite ist für Muslime anstößig und nicht nachvollziehbar. Wie können wir unsere eigene Position darstellen und begründen?

Indem wir dieser Frage in Bibel- und Koranstudium nachgehen, sollen einige Grundstrukturen des Islam deutlich werden. Dies wird auch dazu helfen, die eigene christliche Glaubensüberzeugung klarer und dialogfähiger zu formulieren. Um Hintergründe zu verstehen, werden wir uns auch mit der Entstehung des Islam, der Geschichte von Toleranz und Intoleranz zwischen Christentum und Islam beschäftigen und natürlich mit der Vielschichtigkeit der heutigen islamischen Welt sowie der Kultur und den religiösen Lebensformen muslimischer Nachbarn unter uns. Die Erfahrungen mit islamischen Jugendlichen in der eigenen Jugendarbeit werden selbstverständlich eine wesentliche Rolle spielen.

**Methoden:**

- theologische Arbeit durch Bibelstudium und Lektüre des Koran
- Referate und Selbststudium
- Kennenlernen islamischer Kultur z. B. durch Gespräche mit muslimischen Fachleuten und Mitbürgern, Moscheebesuch u. a.

**Zielsetzung:**

Durch das Kennenlernen zentraler Kernpunkte des Islam und des Nachdenkens über den eigenen Glauben soll zum Gespräch zwischen Christentum und Islam und zum Austausch mit islamischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen angeregt werden.

**Mitarbeiter:**

Dr. Martin Affolderbach  
N.N.

**Veranstalter:**

Evangelische Jugendakademie  
Radevormwald

**Anmeldeschluß:**

1. Oktober 1992

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige Anmeldung** – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

**Die Kursdauer** beträgt 16 Studientage, der Samstag ist Arbeitstag.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

**Kosten:** Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von 260 DM pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61, mit dem Vermerk:

Aufbaukursus Nr. . . ./1992

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

**Arbeitsbefreiung:** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Als **Theologische Kurse** sind die Lehrgänge 1, 2, 5, 8, 9 und 10 anerkannt.

## **Ergänzungsausbildung 1991/93 für Sozialarbeiter und Sozial- pädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit**

**Landeskirchenamt**  
Az.: C 18-15/5

Bielefeld, den 23. 5. 1991

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben.

Die Lehrgangsreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diaconische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsreihe des Ev. Fortbildungsinstitutes Burckhardt-Haus in Gelnhausen hat folgende Teile:

1. Kursabschnitt 11.–15. November 1991
2. Kursabschnitt 24. April bis 3. Mai 1992
3. Kursabschnitt 11.–20. September 1992
4. Kursabschnitt Anfang 1993
5. Kursabschnitt Sommer 1993
6. Kursabschnitt mit Kolloquium Ende 1993 (evtl. auch erst Anfang 1994)

Zwischen den Kursabschnitten finden regionale Arbeitsgruppen statt.

Anmeldeschluß: **1. September 1991.**

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 16,- DM
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsabschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 521, Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61, mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1991/93 im Burckhardt-Haus Gelnhausen“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt. Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur

Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

## Satzung für das Evangelische Krankenhaus Lippstadt

### Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll das Evangelische Krankenhaus Kranken und Sterbenden ohne Ansehen der Person medizinische Hilfe, pflegerische Betreuung und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Krankenhauses bilden eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Alle in dieser Satzung genannten Aufgaben und Tätigkeiten für Personen sowie Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

### § 1

#### Name, Träger, Geschäftsjahr

1. Das Evangelische Krankenhaus Lippstadt – im folgenden „Krankenhaus“ genannt – ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt. Es wird als Sondervermögen im Sinne der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) geführt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Das Krankenhaus dient im Rahmen seiner sachlichen und personellen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Versorgung von Patienten ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Näheres wird durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.
2. Das Krankenhaus ist wirtschaftlich zu führen. Dem Umweltschutz ist besondere Beachtung zu schenken.
3. Das Krankenhaus kann Ausbildungsstätten, Nebenbetriebe und -einrichtungen unterhalten sowie alle Geschäfte führen, die der Erreichung oder Förderung des Krankenhauszweckes dienen.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Chefarzte sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollten einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. mitarbeitet. In jedem Fall sind sie an die diakonische Ausrichtung des Krankenhauses gebunden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

#### und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Das Krankenhaus dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Krankenhauses dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses. Niemand darf durch Ausgaben, die Zwecken des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Krankenhaus ist über die Kirchengemeinde dem Diakonischen Werk von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4

#### Leitung des Krankenhauses

Das Krankenhaus wird im Auftrage des Presbyteriums geleitet von:

- a) dem Kuratorium
- b) der Geschäftsführung.

### § 5

#### Presbyterium

Das Presbyterium wird einmal im Jahr gesondert zur Behandlung von Krankenhausangelegenheiten einberufen.

Darüber hinaus sind weitere Sitzungen einzuberufen, wenn es im Interesse des Krankenhauses erforderlich ist. An den Sitzungen des Presbyteriums, in denen Krankenhausfragen behandelt werden, sollen auch die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Presbyter sind, und die Mitglieder der Geschäftsführung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

### § 6

#### Zuständigkeit des Presbyteriums

Dem Presbyterium bleiben insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Alle Angelegenheiten, die den Charakter und die Zielsetzungen des Krankenhauses in seinem Wesensgehalt berühren;
2. Aufstellung der Geschäftsordnung für das Kuratorium;
3. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
4. Berufung und Abberufung des Leitenden Arztes, des Verwaltungsleiters und des Pflegedienstleiters sowie ihrer Stellvertreter auf Vorschlag des Kuratoriums;
5. Einstellung und Entlassung von Chefarzten auf Vorschlag des Kuratoriums;
6. Seelsorge im Krankenhaus;
7. Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung;

8. Verabschiedung des vom Kuratorium festgestellten Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplanes;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses;
10. Wahl des Abschlußprüfers auf Vorschlag des Kuratoriums;
11. Entscheidung über solche Geschäfte, die wegen ihrer besonderen Bedeutung oder aufgrund der Kirchenordnung dem Presbyterium vorbehalten sind, insbesondere:
  - Baumaßnahmen außerhalb der genehmigten Wirtschaftspläne (Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan), sofern nicht durch Fördermittel finanziert;
  - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen;
  - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplans;
  - Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Kassenkredite im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören noch durch Geschäftsordnung oder Beschluß dem Kuratorium oder der Geschäftsführung übertragen sind.

## § 7

## Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 77 Kirchenordnung.  
Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ist mehrheitlich mit Mitgliedern des Presbyteriums zu besetzen.  
Der für den Fachbereich „Krankenhaus“ zuständige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt soll dem Kuratorium als Mitglied angehören.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Krankenhauses sein.
3. Die Amtszeit beträgt unbeschadet der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung oder eines vorzeitigen Ausscheidens vier Jahre. Die erstmalige Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; der Vorsitzende soll Mitglied des Presbyteriums sein.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## § 8

## Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht im Auftrage des Presbyteriums die Geschäftsführung. Es hat dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung satzungs- und ordnungsgemäß erfolgt und das Krankenhaus gemäß seinem diakonischen Auftrag geführt wird.
2. Das Kuratorium berät über alle Krankenhausfragen, die in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen, und bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums vor.
3. Das Kuratorium entscheidet selbständig über folgende Gegenstände:
  - Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Betriebsführung;
  - Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - Maßnahmen zur baulichen und betrieblichen Fortentwicklung des Krankenhauses im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
  - Organisatorische Grundsatzfragen;
  - Feststellung des Investitions- und Finanzplanes im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
  - Annahme des Budgets und Festsetzung der Sätze für die Wahlleistungen;
  - Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;
  - Einstellung und Entlassung von Belegärzten nach Vorschlag der Geschäftsführung;
  - Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule.
4. Das Kuratorium berät über alle Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden, und entscheidet sie, soweit die Angelegenheiten nicht dem Presbyterium zur Beschlußfassung vorzulegen sind.
5. Das Kuratorium ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Geschäftsführung, der Chefarzte und der Schulleitung. Soweit die Geschäftsordnung oder Dienstverträge nichts anderes bestimmen, wird es insoweit von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.  
Teilbereiche der Dienstaufsicht können delegiert werden.

## § 9

## Geschäftsführung

1. In der Geschäftsführung werden der Wirtschafts- und Verwaltungsdienst durch den Verwaltungsleiter, der ärztliche Dienst durch den Leitenden Arzt und der Pflegedienst durch den Pflegedienstleiter vertreten. Der Vorsitzende des Kuratoriums und der für den Fachbereich Krankenhaus zuständige Pfarrer der Kirchengemeinde nehmen in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.
2. Jedes Mitglied und jeder Teilnehmer der Geschäftsführung kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen; er zeigt die Vertretung gegenüber der Sitzungsleitung an.

3. Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Geschäftsführung ist jedes Mitglied der Geschäftsführung in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich tätig und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Zu den Sitzungen können sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung erfolgt mit Stimmenmehrheit.
5. Der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung und die Koordinierung der Krankenhausdienste nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Krankenhaussatzung und der Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsführung berät das Kuratorium in allen Angelegenheiten, die es selbständig zu entscheiden hat oder die es dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen hat.
7. Die Geschäftsführung berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die allgemeine Entwicklung des Krankenhauswesens, die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorgänge im Krankenhaus.
8. Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

#### § 10

##### Auflösung des Krankenhauses

Bei Aufhebung oder Auflösung des Krankenhauses bzw. des gesamten Sondervermögens sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes hat die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt das gesamte Sondervermögen im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung gemäß Artikel 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt der EKvW in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung und entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Lippstadt, den 19. Februar 1991

#### Presbyterium

##### der Evangelischen Kirchengemeinde

(L.S.) Ostwinkel Beran Sturm

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt vom 16. Januar 1991, Beschluß-Nr. 2, und in Verbindung mit dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Soest vom 14. März 1991, Beschluß-Nr. 12,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 10. 4. 1991

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Markert

Az.: 17231/Lippstadt 10

## Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt  
Az.: 14442-II/91/B 9-23

Bielefeld, den 3. 4. 1991

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 6. 2. 1991 – Az.: B 3100-07-IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 2. 1991 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

#### I.

In Nummer 9.4 erhält Abschnitt A Nr. 5 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie folgende Fassung:

5. Prof. Dr. med. J. Cremerius  
Sekretariat Frau D. Willmann  
Johann-von-Weerth-Str. 12, 7800 Freiburg i. Br.

#### II.

Der Gutachter Herr Dr. med. Höffken (Abschnitt A Nr. 10 des Verzeichnisses) bittet, ihm bis auf weiteres keine **neuen** Gutachtaufträge zuzuleiten, sondern ihn **nur noch wegen Folgegutachten und als Obergutachter** in Anspruch zu nehmen.

– MBI. NW. 1991 S. 246.

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt  
Az.: 25034/91/B 9-23

Bielefeld, den 8. 5. 1991

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 11. 3. 1991 – Az.: B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 3. 1991 – B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBI. NW. 203204) – Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO – wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- 1 a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation 11,-
  - b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Raum-inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer 6,-
  - c) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer 9,-
  - 2 a) Radon-Inhalation im Stollen 20,-
  - b) Radon-Inhalation mittels Hauben 25,-
2. Nummer 24 erhält folgende Fassung:
- 24 a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 20,-
  - b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 33,-
3. Nummern 26 bis 28 werden Nummern 25 bis 27.
4. Folgende Nummer 28 wird eingefügt:
- 28 Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –
- Teilbad 48,-
  - Vollbad 55,-
5. In Nummer 31 werden folgende Buchstaben d und e angefügt:
- d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 29,-
  - e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat 5,-
6. Hinter Nummer 31 werden folgende Sätze eingefügt:
- Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nr. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 6,- DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.
7. In Nummer 49 wird die Zahl „26,-“ durch die Zahl „36,-“ ersetzt.

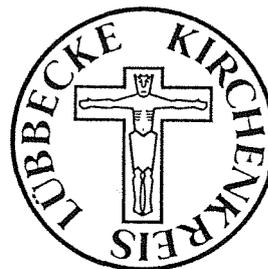
– MBl. NW. 1991 S. 461.

### Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1991  
Az.: 23824/Lübbecke I/Beih.

Der durch Verfügung des Königlich Preussischen Konsistoriums vom 2. Januar 1841 (Reg. ABl. Minden 1841 S. 24) errichtete und durch das Gesetz betreff die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit

Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Lübbecke führt nunmehr folgendes Siegel:



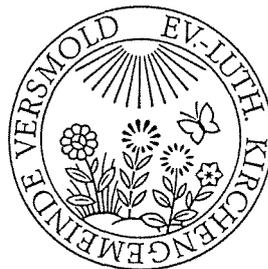
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1991  
Az.: 23008/Versmold 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Versmold führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 5. 1991  
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

## Ständige Stellen für den Hilfsdienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 16. 5. 1991  
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juni 1991 folgende ständige Stelle für den Hilfsdienst einzurichten und im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben:

Kirchenkreis Unna

Kg. Lünern, Gemeindegarbeit

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis Dortmund-Nordost

Kg. Kemminghausen, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Hamm

Kg. Wiescherhöfen, Gemeindegarbeit

Kg. Bönen, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Tecklenburg

Kg. Rheine-Jakobi, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Unna

Kg. Lünern, Gemeindegarbeit

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Harald Becker am 16. März 1991 in Werl;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Boecker am 1. April 1991 in Herscheid;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Böhne am 17. März 1991 in Wetter-Wengern;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Brodowski am 7. April 1991 in Hamm-Heessen;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Edzard Buse-Weber am 5. Mai 1991 in Witten-Heven;

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Estel am 10. März 1991 in Bochum-Werne;

Pastor im Hilfsdienst Michael Große am 10. März 1991 in Methler;

Pastorin im Hilfsdienst Ilse Kalweit am 1. April 1991 in Ennepetal-Milspe;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Küsgen am 10. März 1991 in Schalke;

Pastor im Hilfsdienst Martin Marczinowski am 14. April 1991 in Hattingen-Blankenstein;

Pastor im Hilfsdienst Michael Nitzke am 5. Mai 1991 in Dortmund-Brünninghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Spelsberg am 22. März 1991 in Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Tetzner am 1. April 1991 in Deilinghofen;

Pastorin im Hilfsdienst Christel Weber am 5. Mai 1991 in Witten-Heven.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Katharina-E. Koppe-Bäumer, Bochum, zum 7. Mai 1991;

Pastor im Hilfsdienst Hubert Matthes, Gütersloh, zum 1. Mai 1991;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Schneider, Hagen, zum 1. Mai 1991;

Pastor im Hilfsdienst Rolf Stieber, Bethel, zum 1. Mai 1991.

### Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop am 19. März 1991 vollzogene Wahl des Pfarrers Gert Lautner in Bottrop zum Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen am 16. Februar 1991 vollzogene Wahl des Pfarrers Martin Hülsenbeck in Marl-Sinsen zum Synodalassessor des Kirchenkreises Recklinghausen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 28. November 1990 vollzogene Wahl des Pfarrers Friedemann Hillnhütter in Krombach zum zweiten Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Siegen.

### Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Martin Eckey zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Wilhelm Friedrich Geldmacher, Evang. Kirchengemeinde Langendreer-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Matthias Gössling, Evang. Kirchengemeinde Brakel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum Dozenten für Gottesdienst und Homiletik am Predigerseminar in Soest (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Andreas Heitland zum Pfarrer der Evang.-Luth. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Holtgrave zur PfarrerIn der Evang. Kirchengemeinde Westerkapeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Kube zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Nowak zum Pfarrer der Evang. Immanuel-Kirchengemeinde Marten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Jochen Opitz, Bochum, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Irmitraud Rickert, Evang. Kirchengemeinde Werth (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Tecklenburg (5. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Bernd Rudolph, Evang. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Dahle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Friedhelm Theiling, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Neustädter-Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Worms-Nigmann zur Pfarrerin der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

#### **Beurlaubt sind:**

Pastorin im Hilfsdienst Uta Außerwinkler, Volmarstein, gem. § 13 HDG i.V.m. § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Schneider, Hagen, gem. § 13 HDG i.V.m. § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Erika Striedelmeyer, Altenhagen, infolge Berufung in den Dienst der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

#### **In den Wartestand versetzt worden ist:**

Pfarrer Dr. theol. Christoph Seiler, Bielefeld, infolge Übernahme eines landeskirchlichen Dienstes.

#### **Entlassen ist:**

Pfarrer Dr. Frank Matheus, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, infolge Übernahme einer Tätigkeit an der Universität Münster zum 1. Mai 1991.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Professor D. Dr. theol. Erwin Fahlbusch, Ev. Bund Bensheim, zum 1. Juni 1991;

Pfarrer Willibert Gorzewski, Pfarrer der Evang.-Luth. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 1991;

Pfarrer Johannes Henkel, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 1991;

Pfarrer Joachim Schreiber, Pfarrer der Evang.-Luth. Christuskirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1991;

Pfarrer Gumal Ulrich Schröter, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 1991;

Pfarrer Dr. phil. Arnold Wiebel, Pfarrer der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juni 1991.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Hugo Arnscheidt, zuletzt Pfarrer in Winterberg, Kirchenkreis Wittgenstein, am 4. Mai 1991 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Bethmann, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, am 28. März 1991 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Johann Deppe, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Altstädter-Nicolai, Kirchenkreis Bielefeld, am 26. April 1991 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Hartmann, zuletzt Pfarrer in Frömer, Kirchenkreis Unna, am 22. März 1991 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Stumpf, zuletzt Pfarrer in Rödinghausen, Kirchenkreis Herford, am 15. März 1991 im Alter von 65 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

13. Kreispfarrstelle Bielefeld (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen)

7. Kreispfarrstelle Minden (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen)

##### **b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

###### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Evang. Luther-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Geseke, Kirchenkreis Soest (mit Zusatzauftrag);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest (mit Zusatzauftrag);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest;

## II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Nieddresseldorf, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (mit Zusatzauftrag).

### Ernannt sind:

Herr Rainer Geilfuß, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 5. 1991 an;

Herr Realschullehrer im Kirchendienst Joachim Gläser zum Realschulkonrektor im Kirchendienst als stellvertretender Schulleiter der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld mit Wirkung vom 1. 3. 1991;

Herr Gerhard Knebel, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 4. 4. 1991 an;

Herr Eckhard Münnich, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 5. 1991 an.

### Angestellt ist:

Frau Anette Töniges, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, als Lehrerin für die Sek. I zur Anstel-

lung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. 2. 1991 an.

### Titelverleihung:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Ulrich Stötzel, Siegen, verliehen worden.

### Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelisch-Lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Minden ist wegen Pensionierung des Stelleninhabers zum **1. April 1992** die A-Kirchenmusiker-Stelle zu besetzen.

Die Schwerpunkte liegen auf der gottesdienstlichen Chor- und Orgelarbeit und auf der Fortführung des reichhaltigen Angebots geistlicher Konzerte. Die Aufgaben umfassen:

- Leitung von Kantorei, Jugend- und Kinderkantorei, Kindersingschule;
- Orgelspiel in Gottesdiensten und bei Trauungen;
- Mitgestaltung von Gottesdiensten durch Chöre;
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Konzerte, auch in Zusammenarbeit mit einheimischen und auswärtigen Solisten und Orchestern.

Neben einer umfangreichen Chorbibliothek stehen zur Verfügung:

- Ott-Orgel (3 Manuale, 35 Register; Baujahr 1955);
- Orgel-Positiv (4½ Register);
- Ibach-Flügel;
- Orff-Instrumentarium.

Die Kirchengemeinde wünscht sich Bewerber/innen, die

- sich mit Freude und Tatkraft um eine lebendige Kirchenmusik in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft bemühen, auch in den anderen Bezirken der St.-Marien-Gemeinde;
- als erfahrene Chorleiter/innen stimmbildnerische Fähigkeiten und pädagogisches Geschick aufweisen, vor allem auch Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern bei der musikalischen Früherziehung mitbringen;
- als Organisten künstlerischen Ansprüchen genügen und sich für die Restaurierung und Pflege der großen Orgel einsetzen;
- mit Ideen und Engagement die Konzerte der Kantorei mit überörtlicher Wirkung weiterführen;
- den Bläserchor und den Flötenkreis an der Seite des ehrenamtlichen Leiters / der Leiterin mit betreuen.

Minden (80 000 Einwohner) ist eine schöne und auch kulturell reizvolle Stadt am Rande des Wiehengebirges und an Weser und Mittellandkanal gelegen. Alle Schulformen sind vorhanden. Die St.-Marien-Kirche steht in der Innenstadt und ist eine von zwei Hauptkirchen in romanisch-gotischem Stil. Sie hat ca. 900 Sitzplätze und bietet mit dem

großen Gemeindezentrum auf dem Kirchplatz beste Voraussetzungen für ein intensives kirchenmusikalisches Wirken.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IV b bis II a. Eine Dienstwohnung könnte gestellt werden.

Auskünfte erteilen: der Vorsitzende des Presbyteriums – über das Gemeindebüro –, Stiftstraße 2 b, 4950 Minden (Tel.: 0571/2 96 95, von 10–13 Uhr), sowie Herr Kirchenmusikdirektor Edmund Kreß, Stiftstraße 4, 4950 Minden (Tel.: 0571/2 63 44), und Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1 (Tel.: 02381/2 62 82).

Bewerbungen werden erbeten bis zum 10. September 1991 an das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde, Stiftstraße 2 b, 4950 Minden.

Als Entwicklungs- und Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland mit derzeit 45 Mitarbeitern erarbeiten wir Organisationslösungen für die Bereiche Personal-, Finanz- und Meldewesen. Unsere Partner sind Verwaltungsstellen der Landeskirchen, des öffentlichen Dienstes und Rechenzentren. Unsere zentralen und dezentralen DV-Verfahren werden nach den modernen Prinzipien der Softwareentwicklung überwiegend auf der Basis von ADABAS und NATURAL realisiert.

Für die Mitarbeit in der Fachorganisation des kirchlichen Meldewesens suchen wir eine(n)

Fachorganisator(in)

zur Erstellung von Anforderungsprofilen und Konzeptionsvorschlägen, zur Unterstützung bei der Verfahrensrealisierung sowie zur Beratung und Verhandlungsführung mit kommunalen und kirchlichen Stellen.

Die Koordinierung und Verfahrensentwicklung für die Kirchenmitgliederverwaltung der Evangelischen Kirche findet in unserem Hause statt; die Bestandsverwaltung in 8 kirchlichen Rechenzentren der Landeskirchen. In den Pfarreien und Gemeindebüros sind dafür Personalcomputer im Einsatz.

Wir erwarten von dem (der) Bewerber(in) – neben Grundkenntnissen in der Datenverarbeitung – möglichst auch Erfahrungen im Melderecht sowie mit DV-Verfahren für das Meldewesen ebenso fachorganisatorische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Eigeninitiative, logisches methodisches Denkvermögen sowie die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung im fachlichen als auch im DV-Bereich.

Ausgehend von der Qualifikation und der bisherigen Einstufung des (der) Bewerbers(in) bieten wir eine interessante ausbaufähige Tätigkeit bei einem leistungsgerechten Einkommen auf der Grundlage des öffentlichen/kirchlichen Dienstrechts.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V., Hainer Weg 26–28, 6000 Frankfurt/Main 70.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

### Leiden

Günther Klempnauer: „**Mein Gott – warum?**“ Über das Leiden und den Sinn des Lebens (R. Brockhaus Taschenbuch, Bd. 418), R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 2. Aufl., 1990, 127 S., kt. 7,95 DM.

Das Buch enthält Abschnitte u. a. über Elie Wiesel, Hans Graf Lehndorff, Manfred Hausmann, Max Horkheimer, Helmut Thielicke und den „Todeskandidaten in Malaysia“ Frank Förster. Eine meist treffende Zusammenfassung von Texten – nicht nur in biographischer Absicht. Ein Buch für Menschen, die Fragen stellen, aber sich nicht in diesen Fragen verlieren möchten. Auch zum Vorlesen (z. B. in der Frauenhilfe) ist das Buch geeignet.

K.-F. W.

### Literaturberichte

„**Verkündigung und Forschung**“, 35. Jg., 1990, Heft 1, Chr. Kaiser Verlag, München, 18,- DM.

Das vorliegende Heft behandelt Fragen der systematischen und ökumenischen Theologie in Literaturberichten. Zwei Beiträge sind grundlegend: „Theologie und Philosophie im Dialog“ (Joachim Track) und „Fundamentaltheologie – Grundlagenforschung oder Symptom einer Orientierungskrise?“ (Gerhard Sauter). – Es folgen zwei engere Bereiche: „Schwerpunkt der Säkularisierungsdebatte seit Friedrich Gogarten“ (Klaus Bartl) und „Ethik in Traditionen. Die Neo-Aristotelische Herausforderung in der philosophischen und theologischen Ethik der USA“ (Reinhard Hütter). Hanns-Stephan Haas schreibt eine größere Einzelrezension: „Diagnose und Therapie der Überlebenskrise. Überlegungen zu Christof Gestrichs Lehre von der Sünde und ihrer Vergebung“.

Die Beiträge überschreiten Fach-, Länder- und Konfessionsgrenzen. Sie fassen einerseits Forschungsabschnitte zusammen und weisen andererseits auf neue Aufgaben.

K.-F. W.

### Meditationen

Jochen Hartwig, „**Ehre sei Gott auf der Erde**“, Evangelische Kirchengemeinde Rüdighausen, Witten-Rüdighausen, Friedrich Reinhardt Verlag, Basel, Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien, 2. Aufl., 1989, 191 S. mit 25 vierfarbigen Abb., geb., 29,80 DM.

Jochen Hartwig, von 1965 bis 1974 Kirchenmusiker in Herdecke-Ende, seit 1976 Pfarrer in Witten-Rüdighausen, legt ein sehr gelungenes Buch vor. In 24 Meditationen stellt er die gleichermaßen alten und neuen Fragen nach Gott – in konziser Sprache. Eine Verkündigung, die auch „die Fernen“ ansprechen wird. Hartwig lädt ein zum Mitgehen – auf dem Weg Gottes mit den Menschen, auf dem Weg Jesu Christi. So ist sein Buch letztlich missionarisch bestimmt, weil es direkt ist. „Der Mensch ist nur dann wirklich bereit und eigentlich fähig zu

verantwortlichem Handeln, wenn er weiß, was Dankbarkeit ist. Dankbarkeit dafür, daß er leben darf, atmen, essen und trinken. Dankbarkeit dafür, daß es einen gibt, der uns Liebe anzeigt hat durch seinen Sohn Jesus Christus. Gott gebe, daß wir dankbare Leute sind, – dann bleiben wir der Erde treu und nehmen unsere Weltverantwortung wahr, – und wir halten doch an unseren überirdischen Hoffnungen fest, weil wir Gott durch unser Tun die Ehre geben“ (S. 44).

Hartwigs Texte werden begleitet von aussagekräftigen Bildern und 24 Geschichten. Ein Beispiel: „Eines Tages wurde die Nachtigall krank und sang nicht mehr. Da sagten die Spatzen: ‚Sie ist nicht krank, sondern faul!‘ Das verletzte die Nachtigall, und sie begann wieder zu singen. ‚Hatten wir nicht recht?‘ sagten die Spatzen. Aber die Nachtigall vergeudete ihre letzten Kräfte und starb. Da sagten die Spatzen: ‚Warum singt sie denn, wenn sie krank ist?‘“ (S. 60).

Das Buch als ganzes ist besonders schön gestaltet; die Drucktypen ermöglichen auch solchen Menschen die Lektüre, die nicht mehr gut sehen können. Die Texte ermutigen und trösten. Wer in der Gemeinde ein „etwas größeres Geschenk“ sucht, hat mit diesem Buch eine gute Gelegenheit. Es kann auch als Gesprächsgrundlage in Gruppen dienen.

Der Gewinn aus dem Verkauf des Buches dient dem Bau des Gemeindehauses in Rüdinghausen. (Wer das Buch in einer Buchhandlung bestellt, sollte die Nummer angeben: ISBN 3-927034-00-2.)

K.-F. W.

### Gemeindegeschichte

„400 Jahre Radewiger Kirchweihfest“. Hrsg. im Auftrag der evangelisch-lutherischen Jakobi-Kirchengemeinde Herford von Jan J. Ochalski mit der Kirchenchronik der Radewig von Heinz Henche (Herforder Forschungen, Bd. 5), Verlag Busse + Seewald, Herford, 1990, 142 S., Ln., 34,80 DM.

Am Schluß seines Grußwortes schreibt der ehemalige Superintendent des Kirchenkreises Herford, Bischof i. R. Hermann Kunst: „Ich war ein Stiftberger Pastor. Über der Tür meines Pfarrhauses stand ein Wort, das mich bis auf diesen Tag begleitet. Mit ihm will ich die Jakobi-Gemeinde zu ihrem Kirchweihfest grüßen und meinen Schwestern und Brüdern in ihr für den kommenden Weg die Erfahrung erbitten: ‚Gelobt sei der Herr täglich. Er beladet uns mit Heil und Segen‘“ (S. 8).

Die Jakobikirche in Herford war vor der Reformation eine Pilgerkirche für diejenigen, die das Grab des Apostels Jakobus im nordwestspanischen Santiago de Compostela besuchen wollten. Nach der Reformation war die Kirche für ihren bisherigen Zweck nicht mehr nötig; sie wurde verschlossen. „Aber wenn es auch eine Zeitlang dauerte, so ließ man sie doch nicht gänzlich verkommen. Es bedurfte, wie so oft, der Initiative eines entschlossenen und tatkräftigen Bürgers, um der alten Kirche eine neue Bedeutung zu geben. Der Ratsherr und spätere Bürgermeister der Altstadt, Anton Brudtlacht, sorgte samt vielen Mitbürgern für die Reinigung, Renovierung und Ausstat-

tung der Kirche. Er selbst stiftete zusammen mit seiner Familie das kostbarste Stück einer evangelischen Kirche: die Kanzel. Er bewog den Rat der Stadt, auch einen besonderen Prediger an die Kirche zu berufen. Die Bürger der Radewig sind es also gewesen, die sich dafür mit vielen Spenden und Opfern eingesetzt haben, eine würdige Gottesdienststätte zu bekommen. Nun hatten sie **ihre Kirche**. Künftig sprach man weniger von der **Jakobikirche** als von der **Radewiger Kirche**! Es ist für die ganze spätere Geschichte und ihren inneren Verlauf charakteristisch, daß sie mit der Aktivität ihrer Bürger begonnen hat. Wir werden noch häufiger darauf zurückkommen müssen. Dennoch läßt es sich nicht vermeiden, bei der folgenden Darstellung sich an Namen und Amtszeiten der Prediger auszurichten“ (S. 10). So beschließt Heinz Henche, von 1941 bis 1968 als Pfarrer in der Jakobi-Gemeinde tätig und jetzt als Emeritus in Münster lebend, die Einleitung seines Beitrags, der über 100 Seiten des Buches umfaßt: „Kirchenchronik der Radewig. Rückschau auf 400 Jahre Gemeindeleben und 15 Pfarrergenerationen“.

Henches Beitrag ist überaus lebendig. 15 Pfarrergestalten! Henche beschreibt ihre Theologie und Frömmigkeit, ja, er stellt jeden Pfarrer in **seiner** Zeit dar – und in der Gemeinde, in ihren Sonntagen und Alltags, in der Gemeindeleitung, im Pflegen und Bauen. Man spürt in der Darstellung Henches seine Liebe zum Gottesdienst und zur Kirchenmusik und wird gerade für diese zentralen Bereiche viele Einzelheiten entdecken. So ist dieser Beitrag zugleich eine Geschichte der Gemeinde und der pastoraltheologischen Arbeit; er zeigt, wie wichtig historische Arbeit ist – gerade auch in der Gemeinde. Man wünscht sich viele solcher Forschungen, die die Pastoraltheologie und auch die praktische Theologie bereichern.

Am Schluß des Buches lesen wir einen Beitrag von Jan J. Ochalski über das Thema: „Von der Frühgotik zu den Neustilen: Altargeräte der Jakobikirche“. Fazit: „Die Sammlung stellt einen bemerkenswerten Querschnitt durch die Entwicklung der kunsthandwerklichen Formgebung und die Wandlung der ästhetischen Neigungen dar“ (S. 129). – Zum Nachschlagen wichtig ist das Personenregister.

Ein lesenswertes und kenntnisreiches Buch.

K.-F. W.

### Biblische Theologie

„Jahrbuch für Biblische Theologie (JBTh)“. In Verbindung mit Paul D. Hanson (Harvard), Ulrich Mauser (Pittsburgh) und Magne Sæbø (Oslo), hrsg. von Ingo Baldermann, Ernst Dassmann, Otfried Hofius, Bernd Janowski, Norbert Lohfink, Helmut Merklein, Werner H. Schmidt, Günter Stemberger, Peter Stuhlmacher, Michael Welker und Rudolf Weth:

- Bd. 1: „**Einheit und Vielfalt Biblischer Theologie**“, 1986, 252 S., Pb., 46,- DM;
- Bd. 2: „**Der eine Gott der beiden Testamente**“, 1987, 267 S., Pb., 48,- DM;
- Bd. 3: „**Zum Problem des biblischen Kanons**“, 1988, 294 S., Pb., 49,80 DM;

- Bd. 4: „**Gesetz' als Thema Biblischer Theologie**“, 1989, 360 S., Pb., 64,- DM;
- Bd. 5: „**Schöpfung und Neuschöpfung**“, 1990, 300 S., Pb., 68,- DM.

Alle Bände im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Im richtungweisenden Vorwort zum ersten Band heißt es: „Dementsprechend besteht die spezifische Aufgabe, für deren Bearbeitung dieses Jahrbuch ein Forum sein will, in der Präzisierung dessen, wie die an Israel ergangene Offenbarung Jahwes und die in Jesus Christus ‚ein für allemal‘ ergangene Offenbarung zusammenzudenken und in unserer Gegenwart theologisch zur Sprache zu bringen sind. Angesichts der Vielfalt der biblischen Texte kann von der Frage der Einheit des in ihnen vermittelten Wortes Gottes nicht abgesehen werden – und zwar nicht zuletzt im Blick auf die bleibende Verantwortung theologischer Wissenschaft für den Zeugnisauftrag der Kirche“ (S. 6). Das ist wichtig, „in der gegenwärtigen Suche nach tragfähigen und plausiblen Grundlagenbestimmungen christlicher Theologie“. „Das Jahrbuch will dabei nicht Organ einer bestimmten Sichtweise oder gar eines Programms ‚Biblischer Theologie‘ sein. Es will auch mehr sein als ein Forum für – notwendige – innerexegetische Verständigungen, indem es prinzipiell offen ist für genuin kirchengeschichtliche, systematisch-theologische und praktisch-theologische Themen und Problemstellungen, sofern sich diese in den exegetischer Arbeit eigenen Kontexten nachvollziehen lassen. Für die Arbeitsweise des Jahrbuchs hat das die Konsequenz, daß der Herausgeberkreis interkonfessionell und interdisziplinär zusammengesetzt ist“ (S. 6 f.). Inzwischen sind noch weitere Theologen in den Herausgeberkreis eingetreten.

In seinem Grundsatzbeitrag „Zur Frage einer Biblischen Theologie“ im ersten Band bemerkt Claus Westermann: „Eine in lauter kleine Fächer aufgespaltene Theologie interessiert niemanden und dient niemandem; dem Ganzen nicht nur der Kirche, sondern dem Ganzen der Menschheit und der Schöpfung kann sie nur dienen, wenn sie der uferlosen Spezialisierung aller Fächer absagt und eine Konzentration auf das anstrebt, was ihr aufgetragen ist: die Bibel in die Gegenwart zu übersetzen, die Bibel in der Gegenwart hörbar zu machen. Nur in solcher Konzentration kann sie überhaupt noch eine Beachtung erwarten. Dem Ganzen hat die Theologie zu dienen, und in der Bibel geht es um das Ganze. Auch die Theologie der Reformatoren gewann ihre Stoßkraft dadurch, daß sie Biblische Theologie war“ (S. 29). Der katholische Neutestamentler Rudolf Schnackenburg konkretisiert die Grundlage Biblischer Theologie in seinem Aufsatz: „Neutestamentliche Theologie im Rahmen einer gesamtbiblischen Theologie“: „Das immer neue Sich-Erschließen Jahwes gehört zum Gott des Alten Testaments und kann dem, der ihm glaubt und vertraut, auch eine Verstehenshilfe sein, wenn er die neue Botschaft Jesu hört und das unerhörte Evangelium vom gekreuzigten und auferweckten Christus vernimmt. Und wiederum: der von Jesus verkündete Gott, der ‚Vater des Erbarmens und

Gott allen Trostes‘ (2. Kor. 1, 3), der ‚die Toten auferweckt‘ (2. Kor. 1, 9), kann in seinem Wollen und Wirken nicht ohne die alttestamentliche Offenbarung und Heilsgeschichte verstanden werden. So scheint mir eine biblische, Altes und Neues Testament umfassende Theologie nur dann ihr Ziel zu erreichen, wenn sie ihren Grund tief genug legt, nämlich in die eigentliche Theologie, den Logos von Gott“ (S. 47).

Zur „interdisziplinären Diskussion“ erscheinen in Band 1 u. a. noch die folgenden Beiträge: „Biblische Theologie als kirchliche Schriftauslegung“ (Friedrich Mildener) und „Biblische Theologie wider latenten Deismus“ (Rudolf Bohren).

Aus den weiteren Bänden kann nur eine Auswahl der Beiträge genannt werden. Zu Bd. 2: „Die Einzigartigkeit Gottes als die sachliche Grundlage der Botschaft Jesu“ (Helmut Merklein); „Die Frage nach der Einheit des Alten Testaments – im Spannungsfeld von Religionsgeschichte und Theologie“ (Werner H. Schmidt); „Der jüdische Eingottglaube als Stein des Anstoßes in der hellenistisch-römischen Welt“ (Yehoshua Amir); „Rechtfertigung des Gottlosen‘ als Thema biblischer Theologie“ (Otfried Hofius); „Der eine Gott der Diakonie. Diakonie als Problem und Aufgabe Biblischer Theologie“ (Rudolf Weth). Zu Bd. 3: „Was wird anders bei kanonischer Schriftauslegung? Beobachtungen am Beispiel von Psalm 6“ (Norbert Lohfink); „Das Telos der Tora. Biblisch-theologische Meditationen“ (Hans-Joachim Kraus); „Der Kanon in ökumenischer Sicht“ (Hans-Georg Link); „Didaktischer und ‚kanonischer‘ Zugang. Der Religionsunterricht vor dem Problem des biblischen Kanons“ (Ingo Baldermann); „Das Werden des christlichen Alten Testaments“ (Hans Peter Rüger). Zu Bd. 4: „Werk Gottes und Tun des Menschen. Ansätze zur Unterscheidung von ‚Gesetz und Evangelium‘ im Alten Testament“ (Werner H. Schmidt); „Kennt das Alte Testament einen Unterschied von ‚Gebot‘ und ‚Gesetz‘? Zur bibeltheologischen Einstufung des Dekalogs“ (Norbert Lohfink); „Begriff und Bedeutung des Gesetzes in der katholischen Theologie“ (Otto Hermann Pesch); „Gesetz und Geist“ (Michael Welker); „Die Schriftauslegung des 4. Evangeliums auf dem Hintergrund der urchristlichen Exegese“ (Martin Hengel). Zu Bd. 5: „Schöpfung in Poesie und Prosa des Alten Testaments. Gen. 1–3 im Vergleich mit anderen Schöpfungstexten des Alten Testaments“ (Jörg Jeremias); „Gericht und Heil. Zur heilsamen Funktion des Gerichts bei Johannes dem Täufer, Jesus und Paulus“ (Helmut Merklein); „Neuschöpfung in der Offenbarung des Johannes“ (Jürgen Roloff); „Tora und Schöpfung“ (Johann Maier); „Schöpfung und Neuschöpfung in der Theologie der griechischen Kirchenväter“ (Johannes Panagopoulos); „Stauen, Seufzen, Schauen. Affekte der Wahrnehmung des Schöpfers“ (Oswald Bayer); „Schöpfung, Weltbild und Weltverantwortung“ (Jürgen Hübner).

Das „Jahrbuch für Biblische Theologie“ weist auf das hin, was „an der Zeit“ ist. Es ist immer wieder wichtig, inmitten der Praxis nicht zu vergessen, wo der Grund unseres Redens liegt.

K.-F. W.

## Israel

Volkmar Fritz, „**Die Stadt im alten Israel**“, Verlag C. H. Beck, München, 1990, 177 S. mit 60 Abb. im Text, br., 38,- DM.

Seit etwa 100 Jahren arbeiten Archäologen in Palästina; sie haben die israelitische Stadt „als ein eigenständiges Phänomen erschlossen“. „Angesichts des erreichten Forschungsstandes wird hier der Versuch unternommen, die bisherigen Ergebnisse zusammenfassend aufzuarbeiten und im Rahmen der Geschichte und Kulturgeschichte allgemein verständlich darzustellen“ (Vorwort, S. 7). Der Vf., Professor für Altes Testament und Biblische Archäologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, beschreibt die Anfänge der Urbanisation, die kanaanitische Stadt und die Städte der Königszeit, Hauptstädte und Residenzen, Bauen und Wohnen, Wirtschaft und Verwaltung, das tägliche Leben.

„Der von Amos angeprangerte Reichtum hat sich ... auf die Hauptstädte und die wenigen Verwaltungszentren beschränkt. Die altisraelitische Wohnstadt ist dagegen außerordentlich homogen mit geringen Unterschieden innerhalb der Bevölkerung. Im alten Israel war die Stadt so eine Form der Sicherung bäuerlichen Lebens. So spiegelt sie letztlich die Welt des Bauern und steht somit keineswegs im Gegensatz zum ‚Land‘. Auf der anderen Seite zeigt sie aber in ihrer Wehrhaftigkeit gleichzeitig Vorsorge und Anspruch des Königtums. Nicht zwischen Stadt und Land hat sich denn auch eine Spannung entwickelt, vielmehr verlief die Trennungslinie zwischen den Städten des Landes und den Hauptstädten, Jerusalem und Samaria, sowie den Verwaltungszentren. Nur in den Palästen war die Gleichheit in Armut aufgehoben, die sonst allgegenwärtig das tägliche Leben in der Stadt bestimmte“ (S. 153).

Pläne und Bilder zu den Elementen der Stadt im alten Israel bereichern das Buch. Der Vf. kann auf eigene reiche Grabungserfahrung zurückgreifen. So ist das Buch ein anschaulicher Kommentar eigener Art zum Alten Testament.

Der Band erscheint in der Reihe „Beck's Archäologische Bibliothek“, auf die besonders hingewiesen werden soll. K.-F. W.

## Dekalog

Gottfried Dufft (Hrsg.), „**Gottes Weisungen**“. Von der Gültigkeit der Zehn Gebote, Quell Verlag, Stuttgart, 1991, 96 S., kt., 12,80 DM.

Die Beiträge des Bandes sind aus einer Predigtreihe der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Tübingen entstanden. Wer hat gepredigt? Menschen aus Württemberg: evangelische Theologinnen und Theologen, u. a. Jürgen Moltmann und Christian Troebst, der katholische Theologe Norbert Greinacher, der Pädagoge Andreas Flitner und der Jurist Dieter Rössner. Die Texte sind für Predigerinnen und Prediger immer anregend, auch wenn man hier und da einen Akzent anders setzen möchte.

K.-F. W.

## Psalmen

Klaus Seybold, „**Die Psalmen**“. Eine Einführung (Urban-Taschenbücher, Nr. 382), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln, 2., durchgesehene Aufl., 1991, 216 S., kt. 25,- DM.

Der Vf. lehrt Altes Testament an der Universität Basel. Er stellt im vorliegenden Band den Ertrag der wissenschaftlichen Psalmenforschung dar. Zunächst informiert er über den Psalter und seine Überlieferung; sodann beschreibt er die Entstehung (Tradition, Selbstzeugnisse u. ä.), die Gestaltung (Klangform, Sprachstil u. ä.), die Bestimmung (Gebet, Liturgie u. ä.), die Ordnung (Hymnen, Königspsalmen u. ä.), die Glaubensvorstellungen, die Lebensauffassung (das Ich und das Wir, Tun und Ergehen u. ä.) und die Weltbildvorstellung der Psalmen. Notwendig ist auch die Beziehung zur altorientalischen Psalmendichtung; der Vf. nennt natürlich die Probleme des Vergleichs. Die beiden letzten Abschnitte behandeln die Wirkung und die Auslegung der Psalmen; Ps. 127 wird in althochdeutscher Übersetzung sowie in den Übersetzungen von Luther, W.M.L. de Wette, R. Guardini und M. Buber, schließlich in den deutschen Fassungen der Zürcher Bibel, der Einheitsübersetzung und der „Guten Nachricht“ dargeboten.

Das Buch ist eine solide Einführung, zu der 40 Abbildungen sowie weiterführende Anmerkungen und Literaturhinweise gehören, selbstverständlich auch ein Stellenregister. Hebräische Wörter sind in Umschrift angegeben.

Es lohnt sich, das Buch im ganzen zu lesen.

K.-F. W.

## Religionspädagogik

„**Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP)**“. Hrsg. von Peter Biehl, Christoph Bizer, Hans-Günter Heimbrock und Folkert Rickers. Bd. 6, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1990, VI, 329 S., Pb., 59,80 DM (Subskr. 54,- DM).

Der neue Band (zu den ersten Bänden vgl. KAbI. 1991, S. 46 f.) hat zwei wichtige Grundsatzebeiträge: „Die stillen Ekstasen der Jugend. Zu Wandlungen des religiösen Bezugs“ (Dieter Baacke) und „Identität in universaler Solidarität. Zur Grundlegung einer religionspädagogischen Handlungstheorie“ (Norbert Mette). Von den sieben kürzeren Artikeln sind die folgenden zu nennen: „Stufen religionsdidaktischer Elementarisierung. Vorschläge zu einem Elementarisierungsprozeß als Unterrichtsvorbereitung“ (Godwin Lämmermann); „Erzählen als Notwendigkeit. Zum Verhältnis von Erzählung und Erfahrung“ (Ingo Baldermann); „Kirchliche Er wachsenenbildung“ (Gottfried Adam); „Kirchengeschichte im Religionsunterricht. Ein Literaturbericht“ (Folkert Rickers). Es folgen drei Berichte: „Zur Situation des Religionsunterrichts in Niedersachsen“ (Dieter Aschenbrenner); „Die Berücksichtigung der religiösen Entwicklung in der Praxis des Religionsunterrichts. Bericht über eine Pilotstudie“ (Gabriele Fuast-Siehl / Friedrich Schweitzer / Karl Ernst Nipkow); „Analyse von Religionsunterricht“ (Günter Stachel). Interessante Hinweise bieten drei Rezensionen über Bücher zu Glauben und Erzie-

hung bei Kierkegaard (Henning Schröer), zu Karl Barths Konfirmandenunterricht (Fritz Krotz) und zu Gert Ottos zweibändiger Praktischer Theologie (Volker Drehsen). Folkert Rickers notiert eine „Religionspädagogische Bibliographie 1988 für den deutschen Sprachraum“ und „Religionspädagogische Dissertationen und Habilitationen 1988 im deutschen Sprachraum“. Ein Namensregister beschließt den Band.

Das „Fazit“ des Aufsatzes von Ingo Baldermann verdient es, zitiert zu werden: „In dem Bemühen, biblische Kompetenz zu gewinnen, bleibt das Erzählen eine notwendige Form, vorausgesetzt freilich, daß wir die biblischen Geschichten als notwendige Geschichten erzählen. Die Erzählung ist freilich nicht die ‚Grundform‘, nicht die elementare Form biblischer Sprache. W. Schapp hatte recht, wenn er die Erzählung als eine elementare Sprachgebärde beschrieb, die ursprünglicher ist als der urteilende Satz. Aber es gibt Sätze, die der Erzählung noch vorausliegen, keine urteilenden Sätze, sondern die einfachen Formen der Klage und des Lobes, wie wir sie in den Psalmen finden, und die Verheißung ‚Ich will mit dir sein‘. Die Erzählung will sie entfalten. Wir erzählen nicht voraussetzungslos, die unmittelbaren Äußerungen des Lobes und der Klage gehen der Erzählung voraus. Sie sind auch didaktisch die Schlüssel zu diesen Erzählungen. Die neutestamentlichen Erzählungen reden anders, wenn wir von den Psalmen herkommen. Und so hängt die Wiederentdeckung der Erzählung mit ihren besonderen Möglichkeiten, wie mir scheint, didaktisch an dieser Vorgabe: daß zuvor die elementaren Formen dieser Sprache wie-

dergefunden werden müssen, Lob, Klage und Verheißung“ (S. 109 f.).

JRP 6: ein Band mit vielfältigen Anregungen.

K.-F. W.

### Wunder

Albrecht Goes, „**Sonne stehe still**“, Präsenz-Verlag Gnadenthal, Hünfelden, 1991, 16 S., kt., 6,80 DM.

Eine tiefgehende Erzählung. Ein Gespräch über das Wunder. Zwei Männer sagen ihre Meinung. Da erzählt die Pastorin ein Erlebnis aus der Nachkriegszeit, der Zeit der Flucht vieler Menschen. Die Frau kann, obwohl sie gesucht wird, fliehen. Eine wunderbare Bewahrung. „... und es geht mir nicht um Klage oder Anklage, sondern um den Ruhm Gottes, um den allein“ (S. 4).

Albrecht Goes erzählt die Geschichte in seiner meisterlichen feinsinnigen Art. Der letzte Satz: „Das war es, was die Pastorin erzählte, und es drängte uns nicht, noch weiter zu sprechen“ (S. 11). Der Autor hat der Geschichte, die schon 1956 erschienen ist, ein Nachwort aus dem Jahr 1990 beigegeben.

Das Büchlein erscheint in einer neuen Reihe: „Kleine Erzählungen“ (hrsg. von Oliver Köhler). Ein sehr schönes Heft mit einem Bild von Andreas Felger auf dem Umschlag: „An den Wassern“. So erscheint die Geschichte in einem besonderen Gewand.

Ein kostbares Geschenk für Menschen, die Sinn für das Besondere haben.

K.-F. W.

## Druckfehlerberichtigung (Presbyterwahl 1992)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 aus 1991 auf Seite 49 ist ein Druckfehler vorhanden. Ziffer 2 lautet richtig:

- |    |                                                                                                                                    |                                              |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 2. | Auftrag, das Wählerverzeichnis – entsprechend den Wahlbezirken – mit dem Stand <b>15. 8. 1991</b> aufzustellen<br>– Presbyterium – | §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2;<br>Ziff. 8 Ausf.Best. |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|

**Aktiva****1. Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			362.447,50
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			2.690.830,33
3. Postgiroguthaben			401.645,26
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-,--
5. Wechsel			-,--
darunter: a) bundesbankfähig	-,--		
b) eigene Ziehungen	-,--		
6. Forderungen an Kreditinstitute		30.689.476,33	
a) täglich fällig		341.944.833,33	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		163.573.798,60	
ba) weniger als drei Monaten		68.000.000,--	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		473.291.492,34	604.208.108,26
bc) vier Jahren oder länger			
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		-,--	
a) des Bundes und der Länder		-,--	
b) sonstige			-,--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren	-,--		
aa) des Bundes und der Länder		87.108.277,79	
ab) von Kreditinstituten		-,--	
ac) sonstige		87.108.277,79	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		15.237.062,50	
wie Anlagevermögen bewertet		61.588.659,73	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		207.350.642,36	
ba) des Bundes und der Länder		759.424.587,22	
bb) von Kreditinstituten		966.775.229,58	1.053.883.507,37
bc) sonstige		854.470.312,92	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		848.628.014,30	
wie Anlagevermögen bewertet			
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		10.575.327,74	
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		-,--	10.575.327,74
b) sonstige Wertpapiere			
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berg-rechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	-,--		
wie Anlagevermögen bewertet	-,--		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		86.808.734,71	
a) weniger als vier Jahren		-,--	
darunter: Warenforderungen		483.482.794,--	570.291.528,71
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert		63.538.656,27	
bb) Kommundarlehnen		105.733.220,57	77.940,16
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			-,--
12. Warenbestand			4.840,--
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		-,--	
a) Beteiligungen			
darunter: an Kreditinstituten		3.707.000,--	3.707.000,--
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
darunter: bei Kreditgenossenschaften	3.575.000,--		5.410.347,48
15. Grundstücke und Gebäude			1.018.893,--
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			-,--
17. Eigene Schuldverschreibungen			-,--
Nennbetrag			3.998.659,99
18. Sonstige Vermögensgegenstände			13.032.235,74
19. Rechnungsabgrenzungsposten			-,--
19a			-,--
20. Bilanzverlust			-,--
		<b>Summe der Aktiven</b>	<b>2.269.663.311,54</b>
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-,--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			531.828,02
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			565.649.189,20
c) Forderungen an Mitglieder			

## e. G. in Münster zum 31. 12. 1990

## Passiva

	DM	DM	DM
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		<b>519.486,26</b>	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	223.045.777,77		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	---		
bc) vier Jahren oder länger	374.000,--	223.419.777,77	223.939.264,03
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	---		
darunter: gegenüber genossenschaftl. Zentralkreditinstituten	374.000,--		
<b>2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern</b>		<b>193.964.958,80</b>	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	308.380.894,82		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	171.455.875,38		
bc) vier Jahren oder länger	635.374.605,12	1.115.211.375,32	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	536.470.236,45		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	28.625.762,15		
cb) sonstige	643.001.426,05	671.627.188,20	1.980.803.522,32
<b>3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von</b>			
a) weniger als vier Jahren		---	---
b) vier Jahren oder länger		---	---
<b>4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von</b>			
a) bis zu vier Jahren		---	---
b) mehr als vier Jahren		---	---
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig		---	---
<b>5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf</b>			
darunter: aus dem Warengeschäft			4.840,--
<b>6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>			1.317.711,54
<b>7. Rückstellungen</b>			
<b>8. Wertberichtigungen</b>			
a) Einzelwertberichtigungen		---	---
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		---	---
<b>9. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			45.122,17
<b>10. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			606.478,04
<b>11. Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß ---)</b>			---
<b>12. Genußrechtskapital</b>			---
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig			---
<b>13. Geschäftsguthaben</b>		13.901.500,--	
a) der verbleibenden Mitglieder		1.500,--	
b) der ausscheidenden Mitglieder			
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen			13.903.000,--
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile		---	---
<b>14. Kapitalrücklage</b>			---
<b>15. Ergebnisrücklagen</b>		27.504.807,41	
a) gesetzliche Rücklage	180.878,37		
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	---		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	---		
b) andere Ergebnisrücklagen	110.000,--	20.570.000,--	48.074.807,41
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	---		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	790.000,--		
für das Geschäftsjahr entnommen			
<b>16. Bilanzgewinn</b>			968.566,03
		<b>Summe der Passiven</b>	<b>2.269.663.311,54</b>
<b>17. Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet)</b>		---	---
<b>18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</b>			---
<b>19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen</b>			21.503.434,56
<b>20. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind</b>			---
<b>21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</b>			---
<b>22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 17 bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten</b>			---

**2. Gewinn- und Verlustrechnung**

Aufwendungen		für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990		Erträge	
	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		134.302.377,72		1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	68.189.473,49
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		76.839,75		2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		9.270.139,59		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	79.525.162,--
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.439.086,51		b) anderen Wertpapieren	29.200,--
5. Soziale Abgaben		459.219,96		c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	307.539,07
6. Sachaufwand für das				3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	408.955,91
a) Bankgeschäft	2.453.239,02			4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	--,--
b) bankfremde Geschäft	57.589,58	2.510.828,60		5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	3.322.550,95
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.227.042,90		6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	4.853,87
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		--,--		7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	606.405,--
9. Steuern				8. Jahresfehlbetrag	--,--
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	317.213,90				
b) sonstige	1.695,--	318.908,90			
10. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil		--,--			
11. Sonstige Aufwendungen		611.130,33			
12. Jahresüberschuß		178.566,03			
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b>152.394.140,29</b>		<b>Summe der Erträge</b>	<b>152.394.140,29</b>

1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		178.566,03
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		--,--
		178.566,03
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		--,--
		178.566,03
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage		
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	790.000,--	790.000,--
		968.566,03
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital		--,--
		968.566,03
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	--,--	
b) in andere Ergebnisrücklagen	--,--	--,--
		968.566,03
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		--,--
		968.566,03
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		

### 3. Anhang

#### I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 19 <sub>90</sub> . . . . .	1.204	52.556	13.139.000,00
Zugang 19 <sub>90</sub> . . . . .	9	3.075	768.750,00
Abgang 19 <sub>90</sub> . . . . .	4	25	6.250,00
Ende 19 <sub>90</sub> . . . . .	1.209	55.606	13.901.500,00

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/ <u>vermindert</u> <sup>1)</sup> um . . . . .	DM	<u>762.500,--</u>
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/ <u>vermindert</u> <sup>2)</sup> um . . . . .	DM	<u>762.500,--</u>
Höhe des Geschäftsanteils . . . . .	DM	<u>250,--</u>
Höhe der Haftsumme . . . . .	DM	<u>250,--</u>

#### II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

##### • Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormbIVO (volle DM):

	Beteiligungen <sup>2)</sup>	Grundstücke und Gebäude <sup>3)</sup>	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Immaterielle Anlagewerte <sup>4)</sup>
	DM	DM	DM	DM
Stand 1. 1. 19 <sub>90</sub> . . . . .	<u>--</u>	<u>6.123.482</u>	<u>1.215.187</u>	<u>--</u>
Zugänge . . . . .	<u>--</u>	<u>560</u>	<u>320.936</u>	<u>13.317</u>
Zuschreibungen . . . . .	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>
Abgänge . . . . .	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>14.481</u>	<u>--</u>
Umbuchungen . . . . .	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>
Abschreibungen . . . . .	<u>--</u>	<u>713.695</u>	<u>502.749</u>	<u>4.222</u>
Stand 31. 12. 19 <sub>90</sub> . . . . .	<u><u>--</u></u>	<u><u>5.410.347</u></u>	<u><u>1.018.893</u></u>	<u><u>9.095</u></u>

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

<sup>3)</sup> Ohne Grundstücke, die zur Rettung von Forderungen erworben wurden.

<sup>4)</sup> In Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

● Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20% an anderen Unternehmen:\*)

	Name und Sitz	Anteil am Gesell- schafts- kapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
			Jahr	TDM	Jahr	DM
a)	-----	-----	-----	-----	-----	-----
b)	-----	-----	-----	-----	-----	-----
c)	-----	-----	-----	-----	-----	-----
d)	-----	-----	-----	-----	-----	-----

● ~~Mit dem/den unter Buchstabe(n) ----- genannten(n) Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis:\*) / Auf den Konzernabschluss wird verwiesen:\*) / Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil die Voraussetzungen des Publizitätsgesetzes nicht erfüllt waren:\*) / weil aufgrund § 296 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung aus folgenden Gründen verzichtet werden konnte:\*)~~

● ~~Eine aktive Steuerabgrenzung nach § 274 Abs. 2 HGB wurde vorgenommen für:\*)~~

● ~~Rückstellungen wurden zulässigerweise nicht gebildet~~

~~- für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, die vor dem 1. 1. 1987 zugesagt worden sind, -  
in Höhe von DM -----\*)~~

~~- für mittelbare Verpflichtungen aus Pensionszusagen sowie für ähnliche unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen -~~

~~in Höhe von DM -----\*)~~

● In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:\*)

./.

● Weitere Angaben:\*)

./.

● Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, wird auf folgendes hingewiesen:\*)

./.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**III. Sonstige Angaben**

• Die Zahl der 19 90 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen . . . . .	--	--
Handlungsbevollmächtigte . . . . .	11	--
Angestellte . . . . .	19	11
Gewerbliche Mitarbeiter . . . . .	--	1
	<u>30</u>	<u>12</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 3 Auszubildende beschäftigt.

• Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V., Mecklenbecker Straße 235-239, 4400 Münster

• Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname):

Karl Wilhelm Küthe, Dr. Hans-Georg Schütz, Dr. Hans-Ulrich Grundmann, Günter Mederer, Karl Friedrich Mühlhoff

• Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)\*):

Ernst August Draheim, Aufsichtsratsvorsitzender  
 Dr. Wolfgang Martens, Friedrich Werth, Nikolaus Baltes, Dr. Herbert Ehes,  
 Rolf Gericke, Walter Grote, Reiner Heekeren, Günther Matthias,  
 Jürgen Schwedes, Dr. Winfried Stolz, Volker Stork, Dr. Werner Thünken,  
 Reinhard Wörmann, Hans-Joachim Ziemann

Münster, 18. März 1991

(Dr. Datum)

 **DIGM** für Darlehens-  
 Genossenschaft eG Münster  
 (Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand:

*[Handwritten signatures of the board members]*

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Münster, den 10. April 1991

WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND e.V.

*[Signature]*  
 (Butte)  
 Wirtschaftsprüfer

*[Signature]*  
 i. V. *[Signature]*  
 (Dr. Reiners)  
 Wirtschaftsprüfer



Raum für Wirtschaftsprüfer

\*) Bei gegenseitiger Bezeichnung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 24. April 1991 festgestellt:

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2